



AMTSBLATT DES ERZBISTUMS KÖLN

Stück 10

147. Jahrgang

Köln, den 1. September 2007

Inhalt

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 173 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2007 „Alle Kirchen für die ganze Welt“ 173
- Nr. 174 Ansprache von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 175

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

- Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007 176
- Nr. 176 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2007 177
- Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2007 177

Dokumente des Erzbischofs

- Nr. 178 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. 178
- Nr. 179 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes. 187
- Nr. 180 Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-) Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) 188
- Nr. 181 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern 188
- Nr. 182 Urkunde über die Zusammenlegung der Dekanate Gummersbach und Waldbröl 189
- Nr. 183 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld 189
- Nr. 184 Urkunde zur Erweiterung des Pfarrverbandes „Morsbach / Friesenhagen“ 189
- Nr. 185 Urkunde über die Fusion und Erweiterung des Pfarrverbandes Bergneustadt / Derschlag und des Pfarrverbandes der Gummersbacher Pfarrgemeinden 189

- Nr. 186 Urkunde zur Erweiterung des Pfarrverbandes „An Bröl und Wiehl“ 189
- Nr. 187 Urkunde über die Auflösung des abhängigen Rektorats Hl. Familie, Rösrath (Kleineichen) im Dekanat Overath, Seelsorgebereich Rösrath. 189

Bekanntmachungen des Generalvikars

- Nr. 188 20. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner 190
- Nr. 189 Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne zum Monat der Weltmission im Oktober 2007 190
- Nr. 190 Interkulturelle Woche 2007 „Teilhaben – Teil werden“ 190
- Nr. 191 Caritas-Sonntag am 23. September 2007 191
- Nr. 192 Domwallfahrt 2007 191
- Nr. 193 Domwallfahrt des Generalvikariates 191
- Nr. 194 Erwachsenenfirmung am 30. November 2007 191
- Nr. 195 Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs: Aktualisiertes Merkblatt des VDD 192
- Nr. 196 Umbenennung des Diözesanmuseums 192

Personalia

- Nr. 197 Personalchronik 192

Pontifikalhandlungen

- Nr. 198 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter 195

Weitere Mitteilungen

- Nr. 199 50. Aktion Dreikönigssingen 2008 – Suche nach Zeitzeugen ... 197
- Nr. 200 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste 197
- Nr. 201 Ausbildung zur Supervisorin/zum Supervisor ab Oktober 2008 .. 199
- Nr. 202 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistliche. 199

Dokumente Seiner Heiligkeit Papst Benedikt XVI.

- Nr. 173 Botschaft von Papst Benedikt XVI. zum Weltmissionssonntag 2007 „Alle Kirchen für die ganze Welt“

Liebe Brüder und Schwestern!

Anlässlich des nächsten Weltmissionssonntags möchte ich das ganze Volk Gottes – die Hirten, Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und Laien – einladen, gemeinsam über die Dringlichkeit und die Bedeutung nachzudenken, die auch in unserer Zeit die Missionstätigkeit der Kirche besitzt. Noch immer erklingen als universaler Ruf und eindringlicher Appell jene Worte, mit denen der gekreuzigte und auferstandene Jesus Christus, bevor er in den Himmel auffuhr, den Aposteln den missionarischen Auftrag anvertraut hat: »Darum geht zu allen Völkern, und macht alle Menschen zu meinen Jüngern; taufte sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehrt sie, alles zu befolgen, was ich euch geboten habe«. Und er fügte hinzu: »Seid gewiss: Ich bin bei euch alle

Tage bis zum Ende der Welt« (Mt 28,19–20). Bei der Evangelisierungsarbeit, die großen Einsatz erfordert, werden wir von der Gewissheit gestützt und begleitet, dass er, der Herr der Ernte, bei uns ist und ohne Unterlass sein Volk leitet. Christus ist der unerschöpfliche Quell der Mission der Kirche. In diesem Jahr gibt es darüber hinaus noch einen weiteren Anlass für einen erneuerten missionarischen Einsatz: Wir begehen nämlich den 50. Jahrestag der Enzyklika *Fidei donum* des Dieners Gottes Pius XII., durch die die Zusammenarbeit der Kirchen für die Mission »ad gentes« gefördert und ermutigt wurde.

»Alle Kirchen für die ganze Welt«; so lautet das Thema, das für den nächsten Weltmissionssonntag gewählt worden ist. Es lädt die Ortskirchen aller Kontinente ein, sich gemeinsam der dringenden Notwendigkeit bewusst zu werden, der Missionstätigkeit angesichts der vielen und schwerwiegenden Herausforderungen unserer Zeit neuen Auftrieb zu geben. Die Lebensbedingungen der Menschheit haben sich natürlich geändert, und in diesen Jahrzehnten wurden große An-

strengungen unternommen zur Verbreitung des Evangeliums, besonders seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Es bleibt jedoch noch viel zu tun, um dem Missionsauftrag nachzukommen, den der Herr unermüdlich an jeden Getauften richtet. Er ruft weiterhin an erster Stelle die so genannten Kirchen mit alter Tradition auf, die in der Vergangenheit außer materiellen Gütern auch eine ansehnliche Zahl an Priestern, Ordensmännern, Ordensfrauen und Laien zur Verfügung gestellt und auf diese Weise eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den christlichen Gemeinden geschaffen haben. Aus dieser Zusammenarbeit sind reiche apostolische Früchte hervorgegangen, sowohl für die jungen Kirchen in den Missionsgebieten als auch für die kirchlichen Realitäten, aus denen die Missionare stammten. Angesichts des Vordringens der säkularisierten Kultur, die zuweilen immer stärker in die westlichen Gesellschaften einzudringen scheint, sowie auch im Hinblick auf die Krise der Familie, den Rückgang der Berufungen und die fortschreitende Überalterung des Klerus laufen diese Kirchen Gefahr, sich in sich selbst zu verschließen, mit weniger Hoffnung in die Zukunft zu blicken und in ihrem missionarischen Einsatz nachzulassen. Aber gerade dies ist der Augenblick, in dem man sich vertrauensvoll der Vorsehung Gottes öffnen muss, der sein Volk niemals verlässt und der es durch die Kraft des Heiligen Geistes zur Erfüllung seines ewigen Heilsplanes führt.

Der Gute Hirt fordert auch die Kirchen, die erst in jüngerer Zeit das Evangelium empfangen haben, dazu auf, sich großzügig der »*missio ad gentes*« zu widmen. Auch wenn sie in ihrer Entwicklung nicht wenigen Schwierigkeiten und Hindernissen begegnen, so sind diese Gemeinden doch ständig im Anwachsen begriffen. In einigen gibt es glücklicherweise sehr viele Priester und geweihte Personen, von denen nicht wenige trotz des Bedarfs »*in loco*« dennoch entsandt werden, um ihren pastoralen und apostolischen Dienst anderswo auszuüben, dies auch in den Ländern, die schon seit langer Zeit evangelisiert sind. Auf diese Weise erleben wir einen von der Vorsehung bestimmten »Austausch der Gaben«, der dem ganzen mystischen Leib Christi zugute kommt. Ich wünsche von Herzen, dass die missionarische Zusammenarbeit vertieft und die Möglichkeiten und Charismen eines jeden genutzt werden. Außerdem ist es mein Wunsch, dass der Weltmissionssonntag dazu beitrage, allen christlichen Gemeinschaften und jedem Getauften immer stärker zu Bewusstsein zu bringen, dass der Aufruf Christi, sein Reich bis zum äußersten Ende der Erde zu verkünden, universal ist. »Die Kirche ist ihrer Natur nach missionarisch, da der Auftrag Christi nicht bedingt und äußerlich ist, sondern das Herz der Kirche betrifft. Daraus folgt, dass die gesamte und jede einzelne Kirche zu den Völkern gesandt ist«, schreibt Johannes Paul II. in der Enzyklika *Redemptoris missio*. Die jungen Kirchen sollen »selber möglichst bald tatsächlich an der universalen Mission der Kirche teilnehmen und Missionare aussenden, die in aller Welt das Evangelium verkünden, selbst wenn sie in ihrem eigenen Bereich noch unter Priestermangel leiden« (Nr. 62).

50 Jahre nach dem historischen Aufruf meines Vorgängers Pius XII. in der Enzyklika *Fidei donum* zu einer Zusammenarbeit der Kirchen im Dienst an der Mission möchte ich noch einmal bekräftigen, dass die Verkündigung des Evangeliums auch weiterhin Aktualität und Dringlichkeit besitzt. In der bereits zitierten Enzyklika *Redemptoris missio* erklärte Papst Johannes Paul II. seinerseits: »Die Sendung der Kirche ist umfassender als die »*communio*« zwischen den Kirchen; sie muss sich ... auch und vor allem von ihrem ausgesprochenen Missionscharakter bestimmen lassen « (Nr. 64). Der missionarische Einsatz bleibt daher, wie bereits mehrmals betont, der vorrangige Dienst, den die Kirche der heutigen Menschheit schuldet, um den kulturellen, sozialen und ethi-

schen Veränderungen Orientierung zu geben und sie zu evangelisieren; um den Menschen unserer Zeit, die in vielen Teilen der Welt durch weit verbreitete Armut, durch Gewalt und durch die systematische Verweigerung der Menschenrechte gedemütigt und unterdrückt sind, das Heil Christi anzubieten.

Dieser universalen Sendung kann sich die Kirche nicht entziehen; sie hat für sie verpflichtende Kraft. Da Christus den Missionsauftrag in erster Linie Petrus und den Aposteln anvertraut hat, kommt er heute vor allem dem Nachfolger Petri zu, den die göttliche Vorsehung als sichtbares Fundament für die Einheit der Kirche erwählt hat, sowie den Bischöfen, die sowohl als Mitglieder des Bischofskollegiums als auch als Hirten der Teilkirchen (vgl. *Redemptoris missio*, 63) unmittelbar für die Evangelisierung verantwortlich sind. Ich wende mich daher an die Hirten aller Kirchen, die der Herr zur Führung seiner einen Herde bestellt hat, dass sie die Sorge um die Verkündigung und die Verbreitung des Evangeliums miteinander teilen. Eben diese Sorge war es, die vor 50 Jahren den Diener Gottes Pius XII. dazu drängte, die missionarische Zusammenarbeit den Anforderungen der Zeit besser anzupassen. Vor allem im Hinblick auf die Evangelisierungsperspektiven bat er die Gemeinden, die schon sehr früh das Evangelium empfangen hatten, Priester zur Unterstützung der neu gegründeten Kirchen auszuschicken. So rief er ein neues »Missionssubjekt« ins Leben, das nach den ersten Worten der Enzyklika den Namen »*Fidei donum*« erhielt. Er schrieb in diesem Zusammenhang: »In Anbetracht der unzähligen Schar unserer Kinder, die – vor allem in den Ländern alter christlicher Tradition – am Gut des Glaubens teilhaben, und der noch größeren Menge derjenigen, die immer noch in Erwartung der Heilsbotschaft sind, verspüren wir den brennenden Wunsch, euch, verehrte Brüder, zu ermutigen, mit Eifer das heilige Anliegen der Ausbreitung der Kirche in der Welt zu unterstützen.« Und er fügte hinzu: »Möge Gott es gewähren, dass infolge unseres Appells der missionarische Geist tiefer in die Herzen aller Priester eindringt und durch ihren Dienst alle Gläubigen entflamme« (AAS XLIX 1957, 226).

Wir danken dem Herrn für die überreichen Früchte, die aus dieser missionarischen Zusammenarbeit in Afrika und in anderen Gebieten der Welt hervorgegangen sind. Zahllose Priester haben ihre Heimatgemeinden verlassen und ihre apostolische Kraft in den Dienst von Gemeinden gestellt, die manchmal gerade erst entstanden waren, in armen Gegenden und in Entwicklungsgebieten. Unter ihnen sind nicht wenige Märtyrer, die mit dem Zeugnis des Wortes und mit dem apostolischen Einsatz ihr Leben geopfert haben. Und wir dürfen auch nicht die vielen Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter vergessen, die sich zusammen mit den Priestern dafür aufgeopfert haben, das Evangelium bis an alle Enden der Erde zu verbreiten. Der Weltmissionssonntag möge Gelegenheit bieten, im Gebet an diese Brüder und Schwestern im Glauben zu denken, ebenso wie an jene, die sich weiterhin auf dem weiten Feld der Mission aufopfern. Bitten wir Gott, dass ihr Vorbild überall neue Berufungen sowie ein erneuertes missionarisches Bewusstsein im christlichen Volk hervorrufe. In der Tat entsteht jede christliche Gemeinde als missionarische Gemeinde, und die Liebe der Gläubigen zu ihrem Herrn wird auf der Grundlage ihres Mutes zur Evangelisierung bemessen. So könnten wir sagen, dass es sich für die einzelnen Gläubigen nicht mehr einfach darum handelt, an der Evangelisierungstätigkeit mitzuwirken, sondern dass sie sich selbst als Protagonisten und Mitverantwortliche der Mission der Kirche fühlen sollen. Diese Mitverantwortlichkeit bringt es mit sich, dass die Gemeinschaft unter den Gemeinden und die gegenseitige Hilfe zunehmen, sei es in Bezug auf das Personal – Priester, Ordensmänner, Ordensfrauen und freiwillige Laien –, sei es

zur Nutzung der heute notwendigen Mittel zur Evangelisierung.

Liebe Brüder und Schwestern, der Missionsauftrag, den Christus den Aposteln anvertraut hat, betrifft uns wirklich alle. Der Weltmissionssonntag soll daher eine günstige Gelegenheit sein, uns diese Tatsache stärker ins Bewusstsein zu rufen und gemeinsam geeignete Wege der Spiritualität und Ausbildung zu erarbeiten, die die Zusammenarbeit unter den Kirchen und die Vorbereitung neuer Missionare für die Verbreitung des Evangeliums in unserer Zeit fördern. Dabei darf jedoch nicht vergessen werden, dass das Gebet der erste und wichtigste Beitrag ist, den wir für die Missionstätigkeit der Kirche zu leisten aufgerufen sind. Der Herr sagt: »Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden« (Lk 10,2). Bereits vor 50 Jahren schrieb Papst Pius XII. seligen Angedenkens: »Vor allem also betet, verehrte Brüder, betet mehr. Denkt an die großen geistlichen Nöte vieler Völker, die noch so weit entfernt sind vom wahren Glauben oder die jeglicher Hilfe entbehren, um im Glauben zu verharren« (AAS, a.a.O., S. 240). Er rief dazu auf, mehr Messen für die Missionen zu feiern, und sagte, dass »das dem Wunsch des Herrn entspricht, der seine Kirche liebt und sie überall auf der Welt verbreitet und blühend sehen will« (ebd., S. 239).

Liebe Brüder und Schwestern, auch ich erneuere diese Einladung, die aktueller ist denn je. In jeder Gemeinde möge der gemeinsame Ruf an »Unseren Vater im Himmel« ergehen, auf dass sein Reich auf die Erde komme. Ich appelliere besonders an die Kinder und an die Jugendlichen, die stets zu großherzigem missionarischem Elan bereit sind. Ich wende mich an die Kranken und die Leidenden und rufe den Wert ihrer geheimnisvollen und unverzichtbaren Mitarbeit am Heilswerk in Erinnerung. Ich bitte die geweihten Personen und besonders diejenigen in den Klausurklöstern, ihr Gebet für die Missionen zu verstärken. Durch den Einsatz eines jeden Gläubigen möge sich das geistliche Netz des Gebetes zur Unterstützung der Evangelisierung in der ganzen Kirche ausbreiten. Die Jungfrau Maria, die mit mütterlicher Fürsorge den Weg der Kirche in ihren Anfängen begleitet hat, möge unsere Schritte auch in diesem unserem Zeitalter leiten und für uns ein neues Pfingsten der Liebe erwirken. Sie möge uns vor allem bewusst machen, dass wir alle Missionare sind, also vom Herrn gesandt, um seine Zeugen zu sein in jedem Augenblick unseres Lebens. Die »Fidei donum«-Priester, die Ordensmänner, Ordensfrauen und Laienmitarbeiter, die an den Vorposten der Evangelisierung tätig sind, sowie diejenigen, die sich auf verschiedene Weisen der Verkündigung des Evangeliums widmen, versichere ich eines täglichen Gedenkens im Gebet, und ich erteile allen von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am Hochfest Pfingsten, 27. Mai 2007

BENEDICTUS PP. XVI

Nr. 174 Ansprache von Papst Benedikt XVI. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge 2007 „Die Migrantenfamilie“

Liebe Brüder und Schwestern!

Aus Anlass des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge möchte ich Euch mit Blick auf die Heilige Familie von Nazareth, die Ikone aller Familien, einladen, über die Lebenssituation der Migrantenfamilie nachzudenken. Der Evangelist Matthäus berichtet, dass Josef kurz nach der Geburt

Jesu gezwungen war, in der Nacht nach Ägypten zu fliehen, um der Verfolgung durch König Herodes zu entgehen (vgl. Mt 2,13–15). Diesen Evangeliumsabschnitt erläuternd schrieb mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Papst Pius XII., im Jahre 1952: »Die Familie von Nazareth im Exil – Jesus, Maria und Josef, die nach Ägypten ausgewandert sind und dort Zuflucht gesucht haben, um dem Zorn eines gottlosen Königs zu entgehen – ist das Modell, das Vorbild und die Stütze aller Emigranten und Pilger jeden Alters und jeder Herkunft, aller Flüchtlinge jeder Lebenssituation, die sich durch Verfolgung oder Not gezwungen sehen, ihr Vaterland, die lieben Verwandten, Nachbarn und Freunde zu verlassen und in ein fremdes Land zu gehen« (*Exsul familia*, AAS 44, 1952, 649). Im Drama der Familie von Nazareth, die gezwungen ist nach Ägypten zu fliehen, erkennen wir die schmerzliche Lebenssituation aller Migranten, besonders der Flüchtlinge, der Verbannten, der Vertriebenen, der Asylanten, der Verfolgten. Wir erkennen die Schwierigkeiten jeder Migrantenfamilie, die Entbehrungen, die Demütigungen, die Bedrängnis und die Schwachheit von Millionen und aber Millionen Migranten, Flüchtlingen und Asylanten. Die Familie von Nazareth spiegelt das Abbild Gottes wider, das im Herzen jeder menschlichen Familie bewahrt wird, auch wenn es durch die Emigration entstellt und entkräftet worden ist.

Das Thema des bevorstehenden Welttages der Migranten und Flüchtlinge – »Die Migrantenfamilie« – schließt an die Themen von 1980, 1986 und 1993 an und möchte noch einmal den Einsatz der Kirche nicht nur für den einzelnen Migranten, sondern auch für seine Familie, Ort und Quelle der Kultur des Lebens und Faktor zur Einbeziehung von Werten, unterstreichen. Die Familie des Migranten begegnet vielen Schwierigkeiten. Die Entfernungen zwischen ihren Mitgliedern und die fehlende Zusammenführung lassen die ursprünglichen Verbindungen oft zerbrechen. Es werden neue Beziehungen geknüpft und neue Zuneigung entsteht; durch die Entfernung und die Einsamkeit auf eine harte Probe gestellt, vergisst man die Vergangenheit und die eigenen Pflichten. Wenn man der immigrierten Familie keine wirkliche Möglichkeit zur Integration und zur Beteiligung zusichert, lässt sich für sie eine harmonische Entwicklung kaum voraussehen. Durch die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Migrantenarbeiter und ihrer Familienmitglieder, die am 1. Juli 2003 in Kraft getreten ist, sollen die Migranten- und Migrantinnen-Arbeiter sowie die Mitglieder ihrer jeweiligen Familien geschützt werden. Das heißt, dass man den Wert der Familie auch hinsichtlich der Emigration, einem Phänomen, das in unseren Gesellschaften nunmehr strukturell verankert ist, anerkennt. Die Kirche unterstützt die Ratifizierung der internationalen Rechtsmittel, die darauf ausgerichtet sind, die Rechte der Migranten und der Flüchtlinge sowie ihrer Familien zu verteidigen und bietet durch verschiedene Einrichtungen und Vereinigungen jene *advocacy*, die immer dringender notwendig ist. Zu diesem Zweck wurden Beratungsstellen und Aufnahmezentren für Migranten sowie Büros zum Dienst an den einzelnen und an den Familien eingerichtet, und andere Initiativen wurden ins Leben gerufen, um dem steigenden Bedarf in diesem Bereich zu entsprechen.

Es wird bereits viel getan für die Integration der Immigrantenfamilien, auch wenn noch viel zu tun bleibt. Es gibt reale Schwierigkeiten, die mit den »Verteidigungsmechanismen« der ersten Generation von Immigranten zusammenhängen und die zum Hindernis für den Reifeprozess der jungen Menschen der zweiten Generation zu werden drohen. Daher ist es notwendig, gesetzgebende, rechtliche und soziale Eingriffe vorzusehen, um die Integration zu erleichtern.

In letzter Zeit ist die Anzahl der Frauen gestiegen, die auf der Suche nach besseren Lebensbedingungen ihr Heimatland verlassen, in der Aussicht auf vielversprechende berufliche Perspektiven. Nicht wenige Frauen jedoch werden Opfer des Menschenhandels und der Prostitution. Bei den Familienzusammenführungen können die Sozialarbeiterinnen und besonders die Ordensfrauen unter ihnen einen wertvollen Vermittlungsdienst leisten, der immer größere Hochachtung verdient.

Bezüglich der Integration der Immigrantenfamilien fühle ich mich verpflichtet, die Aufmerksamkeit auf die Familien der Flüchtlinge zu lenken, deren Lebensbedingungen sich im Gegensatz zu früher verschlechtert zu haben scheinen, auch im Hinblick auf die Familienzusammenführung. In den Flüchtlingslagern, in die sie eingewiesen werden, gibt es nicht nur Schwierigkeiten der Unterbringung und persönliche Schwierigkeiten, die an das Trauma und an den psychologischen Stress gebunden sind, die aus den tragischen Erfahrungen heraus entstehen, die die Flüchtlinge durchlebt haben. Daneben besteht manchmal sogar die Gefahr, dass Frauen und Kinder in den sexuellen Missbrauch als Mechanismus des Überlebens geraten. In diesen Fällen bedarf es einer aufmerksamen pastoralen Präsenz, die außer dem Beistand, der den verwundeten Herzen Linderung schenken kann, Unterstützung von Seiten der christlichen Gemeinschaft bietet, die in der Lage ist, die Kultur der Achtung wiederherzustellen und den wahren Wert der Liebe wieder aufzudecken. Man muss denjenigen, die innerlich zerstört sind, Mut machen, ihr Selbstvertrauen wiederzuerlangen. Außerdem muss man sich dafür einsetzen, dass die Rechte und die Würde der Familien gewährleistet werden und dass ihnen eine Unterkunft zugesichert wird, die ihren Bedürfnissen entspricht. Die Flüchtlinge sind aufgerufen, eine offene und positive Haltung einzunehmen gegenüber der Gesellschaft, die sie aufnimmt, und sich aktiv zur Verfügung zu stellen bei Vorschlägen zur Beteiligung am gemeinsamen Aufbau einer integrierten Gemeinschaft, die ein »gemeinsames Haus« aller sein soll.

Unter den Migranten gibt es eine Kategorie, die besondere Beachtung finden muss: diejenige der Studenten aus anderen Ländern, die weit weg sind von Zuhause, ohne ausreichende Sprachkenntnisse, manchmal ohne Freunde und nicht selten mit nur unzureichenden Stipendien. Noch schwerer wird ihre Situation, wenn es sich um verheiratete Studenten handelt. Die Kirche bemüht sich durch ihre Einrichtungen, diesen jungen Studenten das Fehlen des familiären Halts weniger schmerzlich zu gestalten und hilft ihnen, sich in die Städte, die sie aufnehmen, zu integrieren, indem sie sie in Kontakt bringt mit Familien, die bereit sind, ihnen Gastfreundschaft zu gewähren und das gegenseitige Kennenlernen zu erleichtern. Ich hatte bereits anderweitig Gelegenheit zu sagen: Den ausländischen Studenten zu Hilfe zu kommen »stellt für die Kirche einen wichtigen Bereich pastoraler Tätigkeit dar. Die jungen Menschen, die ihr Land wegen des Studiums verlassen, gehen nicht wenigen Problemen entgegen, insbesondere besteht die Gefahr einer Identitätskrise« (*L'Osservatore Romano*, dt., Nr.2, 13.1.2006, S. 14).

Liebe Brüder und Schwestern, der Welttag der Migranten und Flüchtlinge möge zur nützlichen Gelegenheit werden, um die kirchlichen Gemeinschaften und die öffentliche Meinung für die Nöte und Probleme ebenso wie für das positive Potential der Migrantenfamilien zu sensibilisieren. Meine Gedanken gehen besonders zu denjenigen, die vom weit reichenden Phänomen der Migration unmittelbar betroffen sind und zu denen, die ihre pastoralen Kräfte in den Dienst der menschlichen Mobilität stellen. Das Wort des Apostels Paulus »Caritas Christi urget nos« (2 Kor 5,14) sei ihnen ein Antrieb, sich bevorzugt den bedürftigsten Brüdern und Schwestern zu widmen. Mit diesen Empfindungen rufe ich auf jeden einzelnen den göttlichen Beistand herab, und allen erteile ich von Herzen einen besonderen Apostolischen Segen.

Vatikanstadt, 18. Oktober 2006

BENEDICTUS PP. XVI

Dokumente der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 175 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2007

„Geht hinaus in die ganze Welt und verkündet die Frohe Botschaft“ (Mk 16,15).

Dieser Auftrag des Auferstandenen an seine Jünger ist das Leitwort des Sonntags der Weltmission am 28. Oktober in allen deutschen Diözesen. „Mit anderen das Evangelium zu teilen und ihnen so die wahre Freiheit zu erschließen, (...) ist der beste Dienst der Kirche für die Welt“ (Wort der deutschen Bischöfe: Allen Völkern sein Heil, 8). Dieser Aufgabe stellen sich Priester, Ordensleute und Laien, die überall in der Welt Gottes Liebe bezeugen.

Missio möchte in diesem Jahr am Beispiel von Missionarinnen und Missionaren aus verschiedenen

Kulturen aufzeigen, dass der gelebte Glaube eine Kraft ist, die die Welt verändert. Überall gilt, dass Mission vom persönlichen Zeugnis derer lebt, die sich als Boten der Liebe und Gerechtigkeit in die ganze Welt hinaussenden lassen.

Wir Bischöfe bitten Sie um Ihr Gebet für alle, die weltweit im missionarischen Dienst stehen. Unterstützen Sie großzügig die Arbeit von Missio Deutschland!

Reute, den 11. April 2007

Für das Erzbistum Köln
+ Joachim Kardinal Meisner

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. Oktober 2007, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen werden.

**Nr. 176 Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen
Mitbürger / Interkulturelle Woche 2007**

»Teilhaben – Teil werden!«

Wie ein Grundmotiv zieht sich der Ruf nach Gerechtigkeit durch die biblische Botschaft. Alle sollen an der Verheißung des Bundes Gottes mit den Menschen teilhaben. Denn Gott hat den Menschen als sein Ebenbild zum Mitwirken und Teilhaben geschaffen. Die Würde jedes Menschen zeigt sich auch darin, dass er sich als Sachwalter Gottes verstehen darf, dem die Bewahrung und Gestaltung der Schöpfung und die Verantwortung für die Lebensbedingungen seiner Mitmenschen anvertraut ist. Diese grundsätzliche Berufung aller Menschen wird noch deutlicher, wenn Jesus Christus seine Sendung mit den Worten beschreibt: »Ich bin gekommen, damit sie das Leben haben und es in Fülle haben« (Joh 10, 10b). Vor dem Hintergrund dieser Botschaft wird das Motto der Woche der ausländischen Mitbürger/Interkulturelle Woche 2007 »Teilhaben – Teil werden!« zur Herausforderung für Staat und Gesellschaft, Kirchen und Kommunen, Gewerkschaften und Verbände und vor allem für die Zuwanderer selbst. Es trifft sich auch mit der Zielsetzung der Europäischen Union, die das Jahr 2007 zum Europäischen Jahr der Chancengleichheit ausgerufen hat.

Recht und Freiheit eines jeden Menschen erfordern soziale, wirtschaftliche und politische, kulturelle und religiöse Beteiligung durch Mitentscheidung und Mitwirkung. Ein Leben, das der Würde des Menschen in vollem Umfang gerecht wird, gibt es nur in einem gesellschaftlichen Umfeld, das die Freiheit jedes Menschen achtet und sie durch Beteiligung aller fördert. Eine Vielfalt der Beteiligungsformen und der Mitträgerschaft in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens gewährleistet am Besten den Schutz elementarer menschlicher Rechte. Von solcher Mitbeteiligung darf niemand ausgeschlossen werden. Nur wer in vollem Umfang am gesellschaftlichen Leben teilhat, kann wirklich Teil dieser Gesellschaft werden. Zu Recht hat es deshalb die Unabhängige Kommission »Zuwanderung« bereits im Jahr 2001 als entscheidend für eine gelingende Integration der Zuwanderer bezeichnet, ihnen »eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unter Respektierung kultureller Vielfalt zu ermöglichen«.

Trotz unzähliger Beispiele eines gelungenen Miteinanders zwischen Einheimischen und Zuwanderern und trotz mancher Verbesserungen der Integrationsbedingungen für langjährig in Deutschland lebende Migranten bestehen auf Seiten der Zuwanderer wie auf Seiten der Aufnahmegesellschaft noch immer Integrationshürden. Beide Seiten sind hier herausgefordert. Der einseitige Appell an Zuwanderer, Integrationsleistungen zu erbringen, geht vielfach an der Realität vorbei. Übersehen wird, dass viele Zugewanderte und ihre Kinder bereits erfolgreiche Anstrengungen unternommen haben, sich in unserer Gesellschaft zurechtzufinden und in vielen Alltagsbereichen das Zusammenleben gut funktioniert. Was Not tut, sind einige mutige Schritte zum Abbau der Hemmnisse, die eine gleichberechtigte Teilhabe der Zuwanderer in unserer Gesellschaft verhindern:

- Dazu gehören erweiterte Möglichkeiten für Dauergeduldete und ihre Familien, einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erlangen. Nur so können sie die Lebensperspektive einer gleichberechtigten Teilhabe in unserer Gesellschaft wirklich wahrnehmen.
- Ähnliches gilt für Erleichterungen bei der Einbürgerung, die eine innere Distanzierung der seit Jahrzehnten hier lebenden Zuwanderer von unserer Gesellschaft und gegen-

seitiges Misstrauen verhindern können. Erst mit der Einbürgerung wird auch die volle politische Teilhabe erreicht, nämlich die Möglichkeit, an Wahlen teilzunehmen.

- Weiterhin bereitet die strukturelle Benachteiligung von Menschen mit Migrationsgeschichte – insbesondere von Jugendlichen – in den wichtigen Lebensbereichen Schule, Ausbildung, Beschäftigung und Einkommen Sorge. Im Zusammenwirken aller Entscheidungsträger sollten baldmöglichst Strategien erarbeitet werden, die einer noch stärkeren Chancengleichheit entgegenwirken.
- Schließlich muss sowohl im Bereich des Familiennachzugs von hier lebenden Migranten mit gesichertem Aufenthaltsstatus als auch bei Abschiebungen von Menschen ohne Aufenthaltsberechtigung der Schutz von Ehe und Familie wieder eine stärkere Beachtung finden.

Die Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche ist ein Forum, in dem all diese Anliegen öffentlich zu Gehör gebracht werden können. Dies wird bei vielen Veranstaltungen, Aktionen und Gottesdiensten geschehen. Wir rufen die Kommunen und Verbände, die Migrantenorganisationen und die Kirchengemeinden auf, sich aktiv daran zu beteiligen. Wenn gleichberechtigtes Zusammenleben gelingen soll, muss aus dem Nebeneinander ein Miteinander werden. Es ist ein langer Weg. Gehen wir in diesem Jahre einen weiteren Schritt hin zu einer gemeinsamen Zukunft für uns alle! Gottes Segen möge uns dabei begleiten.

Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Bischof Dr. Wolfgang Huber
Vorsitzender des Rates der Evangelischen
Kirche in Deutschland

Metropolit Augustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit
von Deutschland

**Nr. 177 Aufruf der deutschen Bischöfe zum
Caritas-Sonntag 2007**

Am nächsten Sonntag begehen wir den Caritas-Sonntag. Viele ehrenamtlich/freiwillig Tätige und beruflich Mitarbeitende engagieren sich in Gemeinden, in Projekten sowie in Diensten und Einrichtungen der Caritas. Sie suchen Antworten auf die sozialen Nöte unserer Zeit. Damit sind sie ein Zeichen der Solidarität in einer Gesellschaft, in der die Schere zwischen Arm und Reich größer wird. Jesus selbst ruft uns auf, in den Armen und Benachteiligten seine Gegenwart zu sehen.

Noch immer hängen die Zukunftschancen von Kindern in Deutschland von ihrer sozialen Zugehörigkeit ab. Leben die Eltern an der Armutsgrenze oder haben keine ausreichende Bildung, steigt auch bei den Kindern das Armuts- und Benachteiligungsrisiko. Diesen Kreislauf gilt es zu durchbrechen. Die Caritas setzt sich für mehr Bildungsgerechtigkeit und die Förderung benachteiligter Kinder und Jugendlicher ein. Sie unterstützt Eltern in ihrer Erziehungsarbeit und stärkt Kinder, damit

sie ihre Talente entfalten können.

„Mach Dich stark für starke Kinder“ – die Caritas der Kirche stellt sich mit ihrer laufenden Kampagne bundesweit an die Seite der benachteiligten Kinder. Sie gibt den Kleinen unter uns eine Stimme. Für Jesus hatten Kinder eine besondere Bedeutung, zu seinen Jüngern sagte er: „Menschen wie ihnen gehört das Himmelreich.“ (Mt. 19, 13-14)

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist bestimmt für die vielfältigen Anliegen der Caritas. Bitte unter-

stützen Sie die Arbeit der Caritas durch Ihre Gabe. Schon jetzt danken wir Ihnen herzlich dafür.

Würzburg, den 26. Juni 2007

Für das Erzbistum Köln

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 16. September 2007, auch am Vorabend, in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Weitere Mitteilungen

Nr. 178 Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V.

I.

Die 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e. V. hat am 20. März 2007 die Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. einschließlich der als Bestandteil geltenden Wahlordnungen beschlossen:

§ 1

Stellung und Aufgabe

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist eine ständige Kommission besonderer Art der Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes (vgl. § 9 Absatz 3 seiner Satzung). Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Kommission bedürfen nicht der Zustimmung der Delegiertenversammlung.

(2) Die Arbeitsrechtliche Kommission ist auf der Grundlage des Artikels 7 der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse die von den deutschen Bischöfen für die Einrichtungen im Bereich des Deutschen Caritasverbandes anerkannte Kommission zur Ordnung des kircheneigenen Arbeitsvertragsrechts.

(3) Aufgabe der Arbeitsrechtlichen Kommission ist die Beschlussfassung von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen mit kirchlich-caritativen Rechtsträgern im Bereich des Deutschen Caritasverbandes, solange und soweit die „Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst“ (Zentral-KODA) von ihrer Regelungsbefugnis gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung keinen Gebrauch gemacht hat oder macht. Solche Beschlüsse der Zentral-KODA stehen mit ihrer In-Kraft-Setzung den Beschlüssen nach dieser Ordnung gleich. Regelungsbefugnisse in anderen diözesanen Ordnungen bleiben unberührt.

§ 2

Zusammensetzung

(1) Die Arbeitsrechtliche Kommission besteht aus einer Bundeskommission und aus sechs Regionalkommissionen.

(2) Die Bundeskommission setzt sich zusammen aus einer Beschlusskommission, einer Verhandlungskommission und dem/der Vorsitzenden nach § 3 Absatz 1. Die Beschlusskommission besteht aus 28 Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus 28 Vertreter(inne)n der Dienstgeber. Die beiden

Seiten der Beschlusskommission tagen im Regelfall zeitgleich an demselben Ort getrennt. Die Verhandlungskommission besteht aus sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und aus sechs Vertreter(inne)n der Dienstgeber, die jeweils Mitglieder der Beschlusskommission sind.

(3) Die Bundeskommission hat im Hinblick auf die ihr nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine bundesweite Regelungszuständigkeit.

(4) Die Regionalkommissionen bestehen

- für die Region Nord aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Ost aus jeweils zwölf Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Nordrhein-Westfalen aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Mitte aus jeweils zehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber,
- für die Region Baden-Württemberg aus jeweils sechs Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber und
- für die Region Bayern aus jeweils vierzehn Vertreter(inne)n der Mitarbeiter(innen) und der Dienstgeber.

(5) Die Regionalkommissionen haben im Hinblick auf die ihnen nach § 1 Absatz 3 und § 10 zugewiesenen Bereiche eine Regelungszuständigkeit beschränkt auf die Einrichtungen ihrer Region und zwar

- die Regionalkommission Nord für das Gebiet der Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie den Offizialatsbezirk Oldenburg;
- die Regionalkommission Ost für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg;
- die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster (ohne den Offizialatsbezirk Oldenburg) und Paderborn;
- die Regionalkommission Mitte für das Gebiet der Bistümer Fulda, Limburg, Mainz, Speyer und Trier;
- die Regionalkommission Baden-Württemberg für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Freiburg und Rottenburg-Stuttgart;
- die Regionalkommission Bayern für das Gebiet der (Erz-)Bistümer Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München und Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

(6) Eine Stellvertretung findet nicht statt, jedoch ist eine Stimmrechtsübertragung möglich. Ein Mitglied kann zusätzlich nicht mehr als ein übertragenes Stimmrecht ausüben. Die

schriftliche Übertragung des Stimmrechts ist dem/der Geschäftsführer(in) nachzuweisen.

(7) Die Mitglieder der Kommissionen sind nur an ihr Gewissen und die Gesetze gebunden. Dies gilt auch bei Stimmrechtsübertragungen.

(8) Die neu gewählten Regionalkommissionen konstituieren sich spätestens zwei Monate und die neu gewählte Beschlusskommission der Bundeskommission konstituiert sich spätestens drei Monate nach Beginn der Amtsperiode. In der konstituierenden Sitzung wählen Mitarbeiter- und Dienstgebervertreter getrennt ihre Mitglieder der Verhandlungskommission.

§ 3

Leitung und Geschäftsführung

(1) Der/die Präsident(in) des Deutschen Caritasverbandes oder in seinem/ihren Auftrag ein(e) Vizepräsident(in) führt in der Bundeskommission den Vorsitz und repräsentiert sie nach außen. Der/die Vorsitzende wirkt auf eine sachgerechte Beratung und Beschlussfassung hin. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an allen Sitzungen der Beschlusskommission und der Verhandlungskommission der Bundeskommission. Er/sie kann insbesondere die Beschlusskommission der Bundeskommission zu einer gemeinsamen Tagung der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite unter seinem/ihrer Vorsitz einladen.

(2) Der/die Vorsitzende der Bundeskommission hat kein Stimmrecht und ist zur unparteiischen Amtsführung verpflichtet.

(3) Die Regionalkommissionen wählen jeweils für ihre Kommission eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Der/die Vorsitzende wird zu Beginn und zur Hälfte der Amtszeit im Wechsel einmal aus der Mitarbeiterseite und das andere Mal aus der Dienstgeberseite gewählt, der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils aus der anderen Seite. Die Wahlen erfolgen jeweils mit der Mehrheit der Gesamtzahl der Mitglieder der Regionalkommissionen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Aufgabe der/des Vorsitzenden ist die Leitung der Sitzungen der Regionalkommissionen mit Unterstützung der/des stellvertretenden Vorsitzenden. Bei der konstituierenden Sitzung und bis zur Wahl des/der Vorsitzenden leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung. Scheidet der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, findet für den Rest der vorgesehenen Zeit der Amtsführung eine Nachwahl statt.

(4) Der/die Präsident(in) bestimmt den/die Geschäftsführer(in) der Arbeitsrechtlichen Kommission. Der/die Geschäftsführer(in) übernimmt die laufenden Geschäfte der Bundeskommission und der Regionalkommissionen in Einvernehmen mit den jeweiligen Vorsitzenden. Er/sie bereitet insbesondere die Sitzungen vor, lädt dazu ein, legt die Arbeitsergebnisse und die Beschlüsse schriftlich nieder und teilt die Beschlüsse jeweils den (Erz-)Bistümern, dem Offizialatsbezirk Oldenburg, dem Verband der Diözesen Deutschlands und den Kommissionen zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts in geeigneter Weise mit. Dabei wird der/die Geschäftsführer(in) von den Referent(inn)en der Geschäftsstelle unterstützt, die ihn/sie vertreten können.

(5) Das für Personalfragen zuständige Mitglied des Vorstands des Deutschen Caritasverbandes hat ein Recht zur Teilnahme an den Sitzungen der Bundeskommission. Der Wunsch der Teilnahme ist vorher anzuzeigen.

§ 4

Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) – Mitarbeiterseite

(1) Für die Mitarbeiterseite in den jeweiligen Regionalkommissionen werden in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils zwei Mitglieder, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils drei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Für die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission wird in jedem (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied der Bundeskommission ist zugleich eines der Mitglieder einer Regionalkommission nach Absatz 1.

(3) Wählbar als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) nach den Absätzen 1 und 2 ist derjenige/diejenige, dessen/deren Dienstverhältnis sich nach den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes regelt und der/die nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums das passive Wahlrecht besitzt. Nicht wählbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses gemäß § 2 oder eines Wahlvorstandes gemäß § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Mitarbeiterseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(5) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 5

Vertreter(innen) der Dienstgeber – Dienstgeberseite

(1) Für die Dienstgeberseite in den jeweiligen Regionalkommissionen wird von den Vertretern/Vertreterinnen der Rechtsträger in jedem in dem Gebiet der jeweiligen Regionalkommission liegenden (Erz-)Bistum sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg jeweils ein Mitglied, in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder, für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Jeder Diözesan-Caritasverband sowie der Landes-Caritasverband Oldenburg entsendet zusätzlich jeweils ein weiteres Mitglied der Dienstgeberseite in die entsprechende Regionalkommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode). Wiederentsendung ist möglich.

(3) Die Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite aller Regionalkommissionen in einer gemeinsamen Wahlversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren (Amtsperiode) gewählt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Regionalkommission muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Wiederwahl ist möglich.

(4) Wählbar bzw. entsendbar als Vertreter(in) der Dienstgeber ist derjenige/diejenige, der/die Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder der/die leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums ist. Nicht wählbar bzw. entsendbar ist, wer Mitglied des Vorbereitungsausschusses nach § 2 oder eines Wahlvorstandes nach § 3 der Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission ist.

(5) Die Mitglieder der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission werden von und aus den Mitgliedern der Dienstgeberseite der Beschlusskommission der Bundeskommission für einen Zeitraum von vier Jahren (Amtsperiode) gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer(in) durchgeführt. Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Personen eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

(6) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Vertreter(innen) der Dienstgeber in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6

Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines Mitglieds der Arbeitsrechtlichen Kommission endet vorzeitig

- bei einem Wegfall der Voraussetzungen für die Wählbarkeit bzw. Entsendbarkeit nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 dieser Ordnung,
- durch Niederlegung des Amtes in schriftlicher Form,
- im Falle grober Vernachlässigung oder grober Verletzung der Befugnisse und Pflichten als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission.

(2) Über eine grobe Vernachlässigung oder grobe Verletzung der Befugnisse und Pflichten entscheidet das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung; Voraussetzung ist im Hinblick auf ein Mitglied der Bundeskommission ein Antrag der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission, im Hinblick auf ein Mitglied einer Regionalkommission ein Antrag der jeweiligen Regionalkommission.

§ 7

Tarifinstitut

(1) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden bei der Fassung von Beschlüssen durch ein Institut zum Arbeitsrecht der Caritas unterstützt. Aufgabe des Instituts ist die Beratung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Weiterentwicklung der „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes“ (AVR).

(2) Das Institut ist beiden Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission zugeordnet. Die Leitung besteht aus zwei Personen, die jeweils der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite zugeordnet sind. Bei Bedarf werden weitere Stellen den jeweiligen Seiten zugeordnet. Die Aufsicht über das Institut obliegt einem von beiden Seiten paritätisch besetzten Gremium unter Leitung des Vorsitzenden der Bundeskommission.

(3) Das Nähere regelt der Vorstand des Deutschen Caritasverbandes mit Zustimmung des Caritasrates.

§ 8

Rechtsstellung der Mitglieder, Freistellung und Kostenersatz

(1) Für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ist ihre Tätigkeit anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder in der Erfüllung von Pflichten nach dieser Ordnung Dienst im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und im Sinne von Unfallfürsorgebestimmungen. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission führen ihr Amt im Rahmen der dienstlichen Aufgaben.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen und dürfen dabei weder behindert noch aufgrund ihrer Tätigkeit benachteiligt oder begünstigt werden.

(3) Für ihre Tätigkeit sind die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission in notwendigem Umfang zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben ohne Minderung der Bezüge und des Erholungsurlaubs von ihren dienstlichen Aufgaben freizustellen. Die Freistellung enthält den Anspruch auf Reduzierung der dienstlichen Aufgaben und erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Amtsperiode. Für die Mitglieder der Dienstgeberseite erfolgt grundsätzlich anstelle der Freistellungen jeweils ein pauschalierter Kostenersatz in vergleichbarem Umfang an den jeweiligen Anstellungsträger. Über die Höhe der Pauschale entscheidet der Caritasrat und teilt dies der Arbeitsrechtlichen Kommission mit.

(4) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in den Regionalkommissionen sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(5) Soweit für einzelne Mitglieder der Mitarbeiterseite der Regionalkommissionen eine besondere zeitliche Belastung durch die Bearbeitung von Anträgen nach § 11 dieser Ordnung entsteht, insbesondere aufgrund einer Mitgliedschaft in einem Ausschuss nach § 12 Absatz 1 Satz 3 dieser Ordnung, können diese mit bis zu weiteren 15 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freigestellt werden. Über Anträge auf Bewilligung der zusätzlichen Freistellung oder auf pauschalierten Kostenersatz entscheidet unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 4 dieser Ordnung der/die Vorsitzende der Bundeskommission.

(6) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 10 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(7) Die Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Verhandlungskommission der Bundeskommission sind auf Antrag zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben jeweils bis zu 50 v. H. der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines/einer Vollzeitbeschäftigten freizustellen.

(8) Für die Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission gelten die Schutzbestimmungen, wie sie für Mitglieder der Mitarbeitervertretungen nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums gelten. Dies gilt ebenfalls innerhalb eines Jahres nach Beendigung der Amtszeit, es sei denn, die Mitgliedschaft ist nach § 6 Absatz 1 vorzeitig beendet worden. Wird gegenüber einem Mitglied der Mitarbeiterseite eine betriebsbedingte Kündigung ausgesprochen, hat der Dienstgeber zur Berücksichtigung der Belange des Dritten Weges den Ältestenrat gemäß § 14 anzuhören; dies ist keine Wirksamkeitsvoraussetzung für die Erklärung der Kündigung.

§ 9 Arbeitsweise

- (1) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen treten bei Bedarf zusammen. Eine Sitzung hat außerdem stattzufinden, wenn dies von der Hälfte der Mitglieder der jeweiligen Kommission schriftlich und unter Angabe von Gründen bei dem/der jeweiligen Vorsitzenden verlangt wird.
- (2) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat in der Regel drei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen.
- (3) Anträge an die jeweiligen Kommissionen können nur deren Mitglieder stellen.
- (4) Die Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission sind nicht öffentlich. Es können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Die Verhandlungskommission und die Beschlusskommission der Bundeskommission sowie die Regionalkommissionen geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

§ 10 Zuständigkeiten der Bundeskommission und der Regionalkommissionen

- (1) Die Bundeskommission hat eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. In den ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesenen Bereichen bestehen Bandbreiten; sie betragen für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile von dem mittleren Wert 15 v. H. Differenz nach oben und nach unten, für die Festlegung des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs von dem mittleren Wert 10 v. H. Differenz nach oben und nach unten. Die Bundeskommission kann den Umfang der Bandbreiten durch Beschluss verändern.
- (2) Die Regionalkommissionen sind ausschließlich zuständig für die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs. Dabei haben sie die von der Bundeskommission nach Absatz 1 festgelegten Bandbreiten einzuhalten. Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss zur Festsetzung einer Bandbreite, kann die Regionalkommission einen eigenen Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ohne eine nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 festgelegte Bandbreite fassen. Beschlüsse einer Regionalkommission, die außerhalb der durch die Bundeskommission festgelegten Bandbreite liegen, sind als Beschluss der äußersten, von der Bundeskommission als zulässig festgelegten Bandbreite auszulegen.
- (3) Die Regionalkommissionen können zudem Regelungen der Beschäftigungssicherung, wie beispielsweise Regelungen zur betriebsbedingten Kündigung, beschließen. Soweit diese Regelungen im Widerspruch zu Regelungen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Regionalkommissionen vor.
- (4) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss bei der Bundeskommission beantragen, von einer festgelegten Bandbreite abweichen zu dürfen.
- (5) Die Regionalkommissionen können durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an die Bundeskommission übertragen, die Bundeskommission kann durch Beschluss eigene Regelungszuständigkeiten zeitlich befristet an eine oder mehrere Regionalkommissionen übertragen. Erfolgt ein solcher Beschluss, bedarf die Übertragung der

Zustimmung durch die Kommissionen, die diese Zuständigkeiten erhalten.

- (6) Fasst die Bundeskommission nach Aufforderung durch den Beschluss einer Regionalkommission in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit nicht innerhalb von sechs Monaten einen Beschluss, kann die Regionalkommission anstelle der Bundeskommission einen eigenen Beschluss fassen. Dies gilt nicht für die Bandbreitenregelung nach Absatz 1. Soweit die von der Regionalkommission beschlossenen Regelungen im Widerspruch zu späteren Beschlüssen der Bundeskommission stehen, gehen die Regelungen der Bundeskommission vor. Dabei hat die Bundeskommission eine Übergangsfrist von mindestens 12 Monaten festzulegen.

§ 11 Einrichtungsspezifische Regelungen

- (1) Jedes Mitglied einer Regionalkommission kann nach Aufforderung durch eine betroffene (Gesamt-)Mitarbeitervertretung oder durch einen betroffenen Dienstgeber für die Gesamtheit der Einrichtungen eines Trägers, für eine Einrichtung oder für Teile einer Einrichtung einen schriftlich zu begründenden Antrag an die zuständige Regionalkommission stellen, von den durch die Regionalkommission festgelegten Regelungen der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie den Maßnahmen der Beschäftigungssicherung abzuweichen. Zur Begründung hat der Antragsteller geeignete Unterlagen vorzulegen.
- (2) Über einen solchen Antrag hat die Regionalkommission innerhalb von drei Monaten zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Soweit sie Abweichungen zulässt, sind diese zeitlich zu befristen.
- (3) Wird der Antrag nach Absatz 1 an die Regionalkommission nach gemeinsamer Aufforderung von einer (Gesamt-)Mitarbeitervertretung und einem Dienstgeber gestellt, entscheidet die Regionalkommission mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Entschieden die Regionalkommission über den Antrag innerhalb von drei Monaten nicht oder erreicht der Antrag nicht die erforderliche Mehrheit, stimmen ihm aber 50 v. H. der Mitglieder dieser Kommission zu, kann der Antragsteller unmittelbar ein Vermittlungsverfahren nach § 15 Absatz 3 einleiten. Das Vorliegen eines unabweisbaren Regelungsbedürfnisses wird unwiderleglich vermutet.
- (4) Für die Tätigkeit der Regionalkommissionen nach dieser Bestimmung kann von den betroffenen Dienstgebern eine Beratungsgebühr und/oder eine Beschlussgebühr erhoben werden; Grundlage ist eine Gebührenordnung, die der Caritasrat des Deutschen Caritasverbandes auf Antrag des/der Vorsitzenden der Bundeskommission erlässt.

§ 12 Ausschüsse

- (1) Die Kommissionen können zur Behandlung bestimmter Sachthemen Ausschüsse bilden. Diese bereiten die Beschlüsse der Kommissionen vor. In den Regionalkommissionen können Ausschüsse insbesondere zur Behandlung von Anträgen nach § 11 gebildet werden; diesen Ausschüssen kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Regionalkommissionen eine abschließende Entscheidung übertragen werden. Auch für die Beschlüsse dieser Ausschüsse gelten die Bestimmungen des Vermittlungsverfahrens in §§ 14 bis 16 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitglieder, die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse werden von den Kommissionen aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Die Ausschusssitzungen werden von dem/der Vorsitzenden geleitet, in Abwesenheit von dessen/deren Stellvertreter(in). Die Einberufung zu den Sitzungen und die Führung der laufenden Geschäfte der Ausschüsse übernimmt der/die Geschäftsführer(in).

(4) Zu den Ausschusssitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 13 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Kommissionen von Rechtsnormen über Inhalt, Abschluss und Beendigung von Dienstverhältnissen sowie Beschlüsse der Kommissionen nach § 6 Absatz 2 bedürfen, mit Ausnahme von § 11 Absatz 3 und § 15 Absatz 5, jeweils einer Mehrheit von drei Viertel ihrer Mitglieder. Ein Beschluss der Bundeskommission ist zustande gekommen, wenn die Mitglieder der Beschlusskommission einem Beschluss der Verhandlungskommission mit einer Mehrheit von jeweils drei Viertel der Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Mitglieder der Dienstgeberseite zustimmen.

(2) Die sonstigen Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Mehrheit der Mitglieder der jeweiligen Kommission.

(3) In Eilfällen und in Angelegenheiten, für die eine mündliche Verhandlung entbehrlich ist, können Beschlüsse der Kommissionen durch schriftliche Stimmabgabe herbeigeführt werden. Sie bedürfen der Einstimmigkeit. Über die Einleitung des schriftlichen Verfahrens entscheidet der/die Vorsitzende der jeweiligen Kommission. Das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe wird von dem/der Geschäftsführer(in) festgestellt und den jeweiligen Kommissionsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 14 Ältestenrat

(1) Erhält ein Antrag nicht die Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission oder nicht die erforderliche Mehrheit der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission, stimmen jedoch mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen Mitglieder dem Beschluss zu, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Ältestenrat anrufen, der durch die Erarbeitung eines Vermittlungsvorschlages auf eine gütliche Einigung hinwirken soll.

(2) Der Ältestenrat setzt sich zusammen aus dem/der hier stimmberechtigten Vorsitzenden der Bundeskommission, der/die dem Ältestenrat vorsteht, jeweils zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite, die jeweils von beiden Seiten der Verhandlungskommission der Bundeskommission benannt werden, und dem/der Geschäftsführer(in).

(3) Die Regionalkommissionen können in ihren Geschäftsordnungen ein entsprechendes Verfahren vorsehen.

(4) Die Kommissionen können ergänzende Vermittlungsverfahren in ihren Geschäftsordnungen festlegen oder für den Einzelfall beschließen.

§ 15 Vermittlungsverfahren

(1) Kommt durch ein Verfahren nach § 14 Absatz 1 keine gütliche Einigung zustande, kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss zur Vorlage eines Vermittlungsvorschlages anrufen.

(2) Das Vermittlungsverfahren wird durch den Vermittlungsausschuss mit einem Vermittlungsvorschlag oder mit der Fest-

stellung abgeschlossen, keinen Vermittlungsvorschlag unterbreiten zu können. Einem Vermittlungsvorschlag muss die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vermittlungsausschusses zustimmen. Der Vermittlungsausschuss legt den Vermittlungsvorschlag der Beschlusskommission der Bundeskommission zur Entscheidung vor. Wird dem Vermittlungsvorschlag nicht zugestimmt, bleibt es bei der bisherigen Rechtslage.

(3) Im Anschluss an ein gescheitertes Vermittlungsverfahren nach den Absätzen 1 und 2 oder anstelle eines solchen Vermittlungsverfahrens kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verhandlungskommission der Bundeskommission durch Antrag den Vermittlungsausschuss mit der Begründung eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses anrufen. Dann hat der Vermittlungsausschuss innerhalb von einem Monat nach seiner Anrufung festzustellen, ob in der Angelegenheit ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis besteht. Für die Feststellung ist eine Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Der Spruch des Vermittlungsausschusses ist mit einer Begründung zu versehen. Vor der Feststellung durch den Vermittlungsausschuss können die Mitglieder der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission in mündlicher Form angehört werden. Stellt der Vermittlungsausschuss ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis fest, kann innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe das Kirchliche Arbeitsgericht durch jedes Mitglied des Vermittlungsausschusses angerufen werden. Die Anrufung des Kirchlichen Arbeitsgerichts unterbricht nicht die Frist nach Absatz 5 Satz 1.

(4) Ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Regelung erforderlich ist, den Sendungsauftrag der Kirche oder den unmittelbaren Erhalt sowie die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen sicherzustellen oder wenn eine Regelung erforderlich ist, um eine gravierende, dauerhafte Abweichung zur Rechts- und Tarifentwicklung zu verhindern. Ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis liegt nicht vor, wenn eine Regelung lediglich wünschenswert ist.

(5) Ist ein unabwiesbares Regelungsbedürfnis festgestellt worden, hat die Bundeskommission innerhalb von zwei Monaten einen Beschluss in der Sache herbeizuführen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Vermittlungsausschusses. Fasst die Bundeskommission innerhalb der Frist keinen Beschluss, so kann mindestens die Hälfte der Mitglieder der Beschlusskommission der Bundeskommission innerhalb von zwei Wochen durch Antrag erneut den Vermittlungsausschuss anrufen. Der Vermittlungsausschuss hat dann innerhalb von einem Monat nach seiner erneuten Anrufung durch Spruch zu entscheiden. Der Spruch hat eine Regelung zu enthalten. Der Vermittlungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Eine Stimmenthaltung ist nicht möglich. Der Spruch tritt an die Stelle eines Beschlusses der Bundeskommission. Die Bundeskommission kann innerhalb von einem Monat nach dem Beschluss des Vermittlungsausschusses dessen Spruch mit der Mehrheit ihrer Mitglieder durch einen eigenen Beschluss ersetzen. Erst nach Ablauf dieser Frist ist der Spruch des Vermittlungsausschusses nach § 18 in Kraft zu setzen.

(6) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend. Soweit ein Ältestenrat nicht besteht, bedarf es zur Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht des Scheiterns eines Verfahrens nach § 14 Absatz 1.

(7) Unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 kann der Ortsordinarius im Einzelfall das Vorliegen eines unabwiesbaren Regelungsbedürfnisses unüberprüfbar feststellen und die notwendige Entscheidung treffen.

§ 16

Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss setzt sich zusammen aus je einem/einer nicht stimmberechtigten und einem/einer stimmberechtigten Vorsitzenden, je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und der Dienstgeberseite der Verhandlungskommission der Bundeskommission sowie je zwei Mitgliedern der Mitarbeiterseite und Dienstgeberseite, die nicht Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission sind.

(2) Für jedes Vermittlungsverfahren wird zu Beginn der Sitzung des Vermittlungsausschusses durch Los bestimmt, welche(r) der beiden Vorsitzenden stimmberechtigt ist und welche(r) beratend teilnimmt. Der/die stimmberechtigte Vorsitzende leitet mit Unterstützung der/des nicht stimmberechtigten Vorsitzenden das Verfahren nach pflichtgemäßem Ermessen. Er/sie kann Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die beiden Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses werden gemeinsam von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission auf Vorschlag beider Seiten mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung; sie wird von dem/der Geschäftsführer(in) vorbereitet und durchgeführt. Die übrigen Mitglieder des Vermittlungsausschusses werden jeweils von den Mitgliedern der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Vermittlungsausschusses beträgt vier Jahre (Amtsperiode). Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn die Mitglieder des Vermittlungsausschusses vorzeitig aus der Verhandlungskommission der Bundeskommission ausscheiden. Dann findet für den Rest der Amtszeit eine erneute Entsendung statt.

(5) Für die Regionalkommissionen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 17

Rechtsstreitigkeiten

(1) In allen Rechtsstreitigkeiten über Angelegenheiten der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission und ihrer Wahlordnungen einschließlich des Wahl- und des Vermittlungsverfahrens kann das zuständige Kirchliche Arbeitsgericht nach § 2 Absatz 1 Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung angerufen werden. Für Streitigkeiten betreffend die Bundeskommission ist das Kirchliche Arbeitsgericht Freiburg örtlich zuständig. Für Streitigkeiten betreffend die Regionalkommission Nord und die Regionalkommission Ost ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nord-Ost, betreffend die Regionalkommission Nordrhein-Westfalen ist das Kirchliche Arbeitsgericht Nordrhein-Westfalen für KODA-Streitigkeiten, betreffend die Regionalkommission Mitte ist das Kirchliche Arbeitsgericht Mittelraum, betreffend die Regionalkommission Baden-Württemberg ist das Kirchliche Arbeitsgericht Rottenburg und betreffend die Regionalkommission Bayern ist das Kirchliche Arbeitsgericht Bayern örtlich zuständig.

(2) Die weiteren Verfahrensvoraussetzungen regelt die Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung.

§ 18

In-Kraft-Treten der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der jeweiligen Kommission sind durch den/die Geschäftsführer(in) dem/der jeweiligen Vorsitzenden zuzuleiten und von ihm/ihr zu unterzeichnen. Anschließend sind die Beschlüsse nach Maßgabe der Richtlinien für die In-Kraft-Setzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in ihrer jeweils geltenden

Fassung in der Bundesrepublik Deutschland bzw. der jeweiligen Region in Kraft zu setzen

(2) Die Beschlüsse sollen in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht werden. Dies gilt nicht für Beschlüsse, die nach § 11 der Ordnung gefasst werden.

§ 19

Kosten

(1) Die Kosten der Sitzungen der Arbeitsrechtlichen Kommission, des Instituts für das Arbeitsrecht der Caritas sowie die Reisekosten (Kosten für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung) der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission zu den Kommissions- und Ausschusssitzungen werden vom Deutschen Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg getragen. Gleiches gilt für die durch eine Freistellung für eine(n) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) der Arbeitsrechtlichen Kommission dem jeweiligen Dienstgeber entstehenden Personalkosten und für die durch eine Erstattung für eine(n) Vertreter(in) der Dienstgeber der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden pauschalierten Kosten. Dazu gehören auch die einem/einer Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehenden Sachkosten.

(2) Die für die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 17 notwendigen Auslagen der Verfahrensbeteiligten trägt ebenfalls der Deutsche Caritasverband im Rahmen einer Umlage der Diözesan-Caritasverbände und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg.

(3) Die in jedem Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg anfallenden Aufwendungen für die Umlage zu den Kosten der Arbeitsrechtlichen Kommission werden von jedem Verband in einem geeigneten Verfahren auf die Rechtsträger der Einrichtungen des jeweiligen Verbandsbereichs umgelegt.

§ 20

Schlussbestimmungen

Diese Ordnung tritt am 1.1.2008 in Kraft. Die dazugehörigen Wahlordnungen der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung und der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung treten zur Durchführung der Wahlen nach dieser Ordnung am 1.4.2007 in Kraft. Die bisher geltende Ordnung tritt mit Ablauf des 31.12.2007 außer Kraft. Die Amtszeit der bestehenden Kommissionen endet ebenfalls zum 31. 12. 2007. Die bisherigen Wahlordnungen treten zum 31.3.2007 außer Kraft, soweit sie nicht Nachwahlen wegen des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds der Kommission bis zum 31.12.2007 regeln.

Diese Ordnung wurde am 20. März 2007 von der 4. Delegiertenversammlung 2007 des Deutschen Caritasverbandes e.V. beschlossen.

Wahlordnung der Mitarbeiterseite gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 4 Absatz 5 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(in-

nen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören. Auf die Mitglieder des Ausschusses findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlaufruf, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden. Besteht zu diesem Zeitpunkt keine Mitarbeitervertretung, so ist unverzüglich eine Mitarbeiterversammlung einzuberufen, die den Wahlvorstand bildet.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3

Wahlvorstand

(1) Die Mitarbeitervertretung eines jeden Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg oder die diözesane Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist, bildet für ihren Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder müssen die Voraussetzungen des § 4 Absatz 3 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission erfüllen. Sie dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch dem Vorbereitungsausschuss angehören. Auf die Mitglieder des Wahlvorstandes findet § 8 Absatz 8 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bis einschließlich sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses entsprechende Anwendung.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen, die auf dem Gebiet des (Erz-)Bistums liegen und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Dazu gehören auch die Mitarbeitervertretungen von Kirchengemeinden/-stiftungen, wenn in ihren Bereich eine Tageseinrichtung für

Kinder fällt, deren Mitarbeiter(innen) unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen. Nur die in der Liste aufgeführten Mitarbeitervertretungen nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Mitarbeitervertretungen spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Mitarbeitervertretungen, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Mitarbeitervertretungen auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag für den jeweiligen Wahldurchgang muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen der Einrichtung;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie das passive Wahlrecht gemäß der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-)Bistums besitzt;
- e) die Unterschrift des/der Vorsitzenden oder eines Mitglieds der Mitarbeitervertretung.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge Kandidat(inn)enlisten für die jeweilige Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge und die Namen der Einrichtungen.

§ 4

Durchführung der Wahlen

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt die Vertreter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission sowie den/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enlisten müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enlisten mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl der Vertreter(innen) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission jedes (Erz-)Bistums sowie im Offizialatsbezirk Oldenburg und für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enlisten jeweils die

Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Listen sind getrennt zu erstellen für eine Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der Beschlusskommission der Bundeskommission, der/die gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt wird, und für eine Wahl eines weiteren Vertreters/einer weiteren Vertreterin der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission, in den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart der zwei weiteren Vertreter(innen).

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es finden geheime Wahlen statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Abweichend von Satz 2 dürfen bei der Wahl für die Mitglieder der Regionalkommission aus den (Erz-) Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart bis zu zwei Kandidaten angekreuzt werden. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt die Wahlergebnisse bekannt.

(6) Gewählt als der/die Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der Bundeskommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Er/sie ist gleichzeitig als Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) in der jeweiligen Regionalkommission gewählt. Gewählt als der/die Vertreter(in) ausschließlich in der jeweiligen Regionalkommission ist der/die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat; abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5

Ergebnis der Wahlen

Der Wahlvorstand teilt die Ergebnisse der Wahlen in dem (Erz-)Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahlen durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6

Anfechtung der Wahlen

(1) Eine Anfechtung einer Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die betroffene Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. Ist in einem (Erz-)Bistum eine diözesane Arbeitsgemeinschaft nicht gebildet, tritt an ihre Stelle die Mitarbeitervertretung beim Diözesan-Caritasverband.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Mitarbeiter(innen) als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied auf Vorschlag der jeweiligen diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8

Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von der Einrichtung getragen, in der der/die betreffende Mitarbeiter(in) tätig ist.

§ 9

Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Mitarbeiterseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

Wahlordnung der Dienstgeberseite gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

§ 1

Gegenstand

Diese Wahlordnung regelt gemäß § 5 Absatz 6 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes die Wahl und die Entsendung der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen und in der Beschlusskommission der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission.

§ 2

Vorbereitungsausschuss

(1) Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in den Regionalkommissionen leitet ein Vorbereitungsausschuss (Ausschuss), der aus drei Mitgliedern besteht. Er wird von den Mitgliedern der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission

kandidieren noch einer Wahlversammlung oder einem Wahlvorstand angehören.

(2) Die Mitglieder des Ausschusses sind spätestens acht Monate vor Ablauf der Amtsperiode zu wählen.

(3) Der Ausschuss tritt innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl zur konstituierenden Sitzung zusammen. Er erlässt einen Wahlauftrag, der in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien veröffentlicht wird, und setzt den Zeitpunkt fest, bis zu dem die Wahlhandlungen in den einzelnen (Erz-)Bistümern und im Offizialatsbezirk Oldenburg durchgeführt sein müssen. Er fordert die jeweiligen Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg auf, unverzüglich einen Wahlvorstand zu bilden.

(4) Der Ausschuss soll Hinweise zur Wahl und andere Hilfsmittel erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

§ 3 Wahlvorstand

(1) Jeder Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg bildet für seinen Bereich einen Wahlvorstand, der jeweils aus drei Mitgliedern besteht und der sich bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsperiode konstituieren muss. Die Mitglieder dürfen weder für die Arbeitsrechtliche Kommission kandidieren noch einer Wahlversammlung oder dem Vorbereitungsausschuss angehören.

(2) Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihrer/ihren Einrichtung(en) Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband und im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes fallen (§ 2 Absatz 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil.

(3) Der Wahlvorstand soll an diese Rechtsträger spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen versenden. Rechtsträger, die keine Wahlbenachrichtigung bis spätestens vier Monate vor Ablauf der Amtsperiode erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen Einspruch einlegen. Der Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch.

(4) Der Wahlvorstand fordert die Rechtsträger auf, innerhalb einer festgelegten Frist schriftliche Wahlvorschläge jeweils für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission abzugeben.

(5) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- a) den Namen des Kandidaten/der Kandidatin;
- b) den Namen des Rechtsträgers und die ausgeübte Tätigkeit;
- c) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie der Benennung zustimmt;
- d) die Erklärung des Kandidaten/der Kandidatin, dass er/sie Mitglied eines Organs eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers ist, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist, oder leitende(r) Mitarbeiter(in) eines kirchlich-caritativen Rechtsträgers nach der Mitarbeitervertretungsordnung des jeweiligen (Erz-) Bistums ist;
- e) die Unterschrift der gesetzlichen Vertretung des Rechtsträgers.

(6) Der Wahlvorstand bestätigt schriftlich den Eingang eines Wahlvorschlages gegenüber dem/der Vorgeschlagenen und dem/der Vorschlagenden.

(7) Der Wahlvorstand prüft, ob die Voraussetzungen für eine Kandidatur gegeben sind. Ist das nicht der Fall, weist er den Wahlvorschlag zurück.

(8) Der Wahlvorstand erstellt anhand der eingegangenen Wahlvorschläge eine Kandidat(inn)enliste für die Wahl. Sie enthält die Namen der Wahlbewerber(innen) in alphabetischer Reihenfolge, die Namen der Träger und die ausgeübten Tätigkeiten.

§ 4 Durchführung der Wahl

(1) Der Wahlvorstand beruft die diözesane Wahlversammlung ein, indem er die nach § 3 Absatz 2 dieser Wahlordnung wahlberechtigten Rechtsträger auffordert, jeweils eine(n) Vertreter(in) zur diözesanen Wahlversammlung zu entsenden. Die diözesane Wahlversammlung wählt den/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission und tritt spätestens zwei Monate vor dem Ende der Amtsperiode zusammen. Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung. Die Einladung und die Kandidat(inn)enliste müssen mindestens zwei Wochen vorher abgesandt werden.

(2) Der Wahlvorstand muss die Mitteilung über den Termin der Wahlversammlung und die Kandidat(inn)enliste mindestens zwei Wochen vorher an die Kandidat(inn)en absenden.

(3) Für die Wahl des Vertreters/der Vertreterin der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission erstellt der Wahlvorstand anhand der Kandidat(inn)enliste jeweils die Stimmzettel, die die Namen in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

(4) Jede(r) Kandidat(in) hat das Recht, sich in der Wahlversammlung vor der Wahl vorzustellen.

(5) Es findet eine geheime Wahl statt. Bemerkungen und Hinzufügungen auf dem Stimmzettel oder das Ankreuzen von mehreren Namen machen diesen ungültig. Der Wahlvorstand nimmt die Auszählung vor und gibt das Wahlergebnis bekannt.

(6) Gewählt als Vertreter(in) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission ist der/ die Kandidat(in), der/die die meisten Stimmen erhalten hat, abweichend davon sind in den (Erz-)Bistümern Freiburg und Rottenburg-Stuttgart die zwei Kandidat(inn)en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

(7) Die Vertreter(innen) der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission werden durch die Mitglieder der Dienstgeberseite in den Regionalkommissionen gewählt. Zu diesem Zweck findet nach der Wahl der Mitglieder der Regionalkommissionen eine gemeinsame Wahlversammlung aller Mitglieder der Dienstgeber aus allen Regionalkommissionen statt. Von den 28 Mitgliedern der Beschlusskommission müssen mindestens 14 Vertreter(innen) Mitglied einer Regionalkommission sein. Jede Region muss dabei mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Dabei sollen die Gliederungen und Fachverbände, die Orden und Träger angemessen vertreten sein. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; sie werden von dem/der Geschäftsführer/in durchgeführt.

(8) Bei Stimmgleichheit findet zwischen den stimmgleichen Kandidat(inn)en eine Stichwahl statt. Besteht auch danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 5 Ergebnis der Wahl

Der Wahlvorstand teilt das Ergebnis der Wahl in dem (Erz-) Bistum und im Offizialatsbezirk Oldenburg unverzüglich dem Vorbereitungsausschuss mit und soll für die Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt des (Erz-)Bistums Sorge tragen. Der Ausschuss gibt das Ergebnis der gesamten Wahl durch Veröffentlichung in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien bekannt.

§ 6

Anfechtung der Wahl

(1) Eine Anfechtung der Wahl kann innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des gesamten Wahlergebnisses in der Verbandszeitschrift „neue caritas“ und geeigneten diözesanen Medien von den Wahlberechtigten und Wahlbewerber(inne)n für ihren Bereich bei dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Der Wahlvorstand informiert den/die Betroffene(n) über die Anfechtung. Gegen die Entscheidung des Wahlvorstandes ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung die Anrufung des Vorbereitungsausschusses zulässig.

(3) Ist eine Anfechtung begründet und wird dadurch das Wahlergebnis beeinflusst, so wird die Wahl für ungültig erklärt und unverzüglich wiederholt.

(4) Bis zur endgültigen Entscheidung bleibt der/die Betroffene im Amt. Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Regionalkommissionen und durch die Beschlusskommission der Bundeskommission getroffenen Entscheidungen unberührt.

§ 7

Ausscheiden eines Vertreters/einer Vertreterin

(1) Scheidet ein(e) gewählte(r) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied einer Regionalkommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der jeweiligen Regionalkommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. Scheidet ein(e) nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandte(r) Vertreter(in) als Mitglied einer Regionalkommission aus, dann benennt das entsendende Gremium ein neues Mitglied.

(2) Scheidet ein(e) Vertreter(in) der Dienstgeber als Mitglied der Beschlusskommission der Bundeskommission aus, so bestimmt die Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Bundeskommission für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied. War der/die ausgeschiedene Vertreter(in) Mitglied der Verhandlungskommission der Bundeskommission, so kann das neu zu bestellende Mitglied in der Verhandlungskommission ein anderes sein als das neu in die Bundeskommission berufene Mitglied.

§ 8

Kosten der Wahl

Die durch den Vorbereitungsausschuss verursachten Kosten trägt der Deutsche Caritasverband. Die Kosten eines Wahlvorstandes übernimmt der jeweilige Diözesan-Caritasverband und der Landes-Caritasverband Oldenburg. Die Reisekosten der Mitglieder der Wahlversammlung und der Kandidat(inn)en werden von dem Rechtsträger getragen.

§ 9

Bestellung der Vertreter(innen) durch die Diözesan-Caritasverbände

Die nach § 5 Absatz 2 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission entsandten Vertreter(innen) einer Regionalkommission werden von dem jeweils nach der Satzung des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständigen Organ entsandt. Fehlt eine Zuweisung dieser Aufgabe in der Satzung, ist der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes und des Landes-Caritasverbandes Oldenburg zuständig. Die Bestellung erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit der Wahl nach dieser Wahlordnung.

§ 10

Überleitungsvorschrift

Für die erstmalige Wahl nach dieser Wahlordnung treten an die Stelle der Mitglieder der Dienstgeberseite in der Beschlusskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission nach § 2 Absatz 1 Satz 2 dieser Wahlordnung die nach der bisherigen Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission bestimmten Mitglieder der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder des Ausschusses nach § 2 Absatz 1 Satz 1 dieser Wahlordnung sind spätestens bis zum 30.4.2007 zu wählen.

II.

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Ordnungen setze ich hiermit für das Erzbistum Köln in Kraft.

Köln, den 08. August 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 179 Beschluss der Unterkommission III der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I.

Beschluss

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kamillus-Klinik Asbach, Hospitalstraße 6, 53567 Asbach/Ww, werden die Dienstbezüge gem. Abschnitt II der Anlage 1 AVR ab dem 01.11.2006 in Höhe von 3,75 v. H. auf 96,25 v. H. gekürzt. Dieser gekürzte Betrag wird gestundet bis zum 31.12.2007.
2. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kamillus-Klinik Asbach, Hospitalstraße 6, 53567 Asbach/Ww, wird in Abweichung zu Abschnitt XIV der Anlage 1 AVR die Weihnachtswendigung 2006 und 2007 um 60 v. H. reduziert. Sollten sich aufgrund dieser Berechnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Weihnachtswendigungen ergeben, die jeweils höher als 750,- € (brutto, vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben) sind, so betragen die Weihnachtswendigungen jeweils 750,- € (brutto, vor Abzug von Steuern und Sozialabgaben). Bei Teilzeitkräften gelten die Absenkungen in entsprechendem Verhältnis. Der gekürzte Betrag der Weihnachtswendigung 2006 und 2007 wird bis zum 31.12.2007 gestundet.
3. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kamillus-Klinik Asbach, Hospitalstraße 6, 53567 Asbach/Ww, wird in Abweichung zu Anlage 14 §§ 6-9 AVR der Anspruch auf Urlaubsgeld für das Jahr 2007 bis zum 31.12.2007 gestundet.
4. Die Stundung in Ziffern 1 bis 3 kann unter folgenden Bedingungen von der Unterkommission III in einen entsprechenden Verzicht umgewandelt werden. Dazu bedarf es eines erneuten Beschlusses der UK III. Die Bedingungen lauten:
 - a) Vorlage des Darlehensvertrages des Generalats in Rom für die Kamillus-Klinik Asbach, Hospitalstraße 6, 53567 Asbach/Ww bis zum 30.06.2007 an die Unterkommission III;

- b) Vorlage des Ergebnisses der DRG-Verhandlungen bzgl. der erweiterten MS-Behandlungen, der Geriatriebehandlungen und Mitteilung des Ergebnisses der Budgetverhandlungen und Vorlage des Schlichtungsent-scheides bis zum 30.06.2007 an die UK III;
- c) Vorlage eines zwischen der Geschäftsführung und der MAV gemeinsam erarbeiteten Sanierungskonzeptes für die Kamillus-Klinik Asbach, Hospitalstraße 6, 53567 Asbach/Ww.
5. Auszubildende, deren Refinanzierung gesichert ist, sind von den Kürzungen ausgeschlossen.
6. Sollten die unter Ziffer 1 bis 3 beschriebenen Maßnahmen in Einzelfällen eine Absenkung von mehr als 10 v. H. der Dienstbezüge p. a. nach sich ziehen, so ist der die 10 v. H. übersteigende Betrag an die jeweils betroffenen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter auszubezahlen.
7. Von den Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 3 sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ganz oder teilweise ausgenommen, für welche die Maßnahmen eine unbillige Härte darstellen. Die Leitung der Kamillus-Klinik Asbach prüft und entscheidet gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung das Vorliegen eines Härtefalls aufgrund eines Antrags der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
8. Betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher nach § 30a MAVO – erfolgen während der Laufzeit des Beschlusses nur mit Zustimmung der MAV. Sollten betriebsbedingte Kündigungen in den Jahren 2006 und 2007 unabdingbar notwendig sein, sind der betroffenen Mitarbeiterin/dem betroffenen Mitarbeiter die nach Ziffern 1, 2 und 3 einbehaltenen Vergütungsbestandteile ungemindert auszubezahlen. Die Auszahlung muss spätestens am letzten Tag des Beschäftigungsverhältnisses dem/der Mitarbeiter/in zugeflossen sein.
9. Zwei Mitgliedern der Mitarbeitervertretung soll in Fragen die Mitarbeiterschaft betreffend ein Gaststatus in der Direktorenkonferenz eingeräumt werden.
10. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses ständig über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Darunter ist insbesondere zu verstehen, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i.S.v. § 27a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
11. Die leitenden Mitarbeiter/-innen und die Mitarbeiter/-innen, die eine über die höchste Vergütungsgruppe der AVR hinausgehende Vergütung erhalten, leisten einen Beitrag in prozentual gleichem Umfang.
12. Die Änderungen treten am 02.11.2006 in Kraft.

II.

Inkraftsetzung

Der vorstehende Beschluss wird für das Erzbistum Köln rückwirkend in Kraft gesetzt.

Köln, den 02. August 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 180 Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO)

- I. Die Wahlordnung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite in der Zentral-KODA aus der Region der (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn gemäß § 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Satz 2 Zentral-KODA-Ordnung (Zentral-KODA-WahlO) vom 05.03.1999 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1999 Nr. 95 S. 95/96), zuletzt geändert am 04. Dezember 2006 (Amtsblatt 2007 Nr. 10 S. 17 ff) wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Mitglieder der Wahlversammlung

Alle Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Regional-KODA sowie die jeweilige Sprecherin oder der jeweilige Sprecher der Mitarbeiterseiten der Kommissionen im Sinne von § 1 Abs. 3 KODA-Ordnung, der KODA des Verbandes der Diözesen Deutschlands und der Dombau-KODA Köln sind Mitglieder der Wahlversammlung zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterseite der Zentral-KODA für die Region-Nordrhein-Westfalen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Zentral-KODA-Ordnung.“

- II. Die vorstehende Änderung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

Köln, den 25. Juni 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 181 Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern

Aufgrund der Empfehlung der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 25. Juni 2007 wird die Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern (Amtsblatt des Erzbistums Köln 1995 Nr. 8 S. 10 ff.), zuletzt geändert am 20. Juli 2004 (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2004 Nr. 228 S. 236) wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die
Gestellungsgruppe I 54.240,00 Euro
Gestellungsgruppe II 39.960,00 Euro
Gestellungsgruppe III 31.440,00 Euro“

2. Die vorstehende Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 182 Urkunde über die Zusammenlegung der Dekanate Gummersbach und Waldbröl

Nach Rücksprache mit den Beteiligten werden die Dekanate Gummersbach und Waldbröl mit Wirkung vom 01.09.2007 zu einem neuen Dekanat vereinigt. Das erweiterte Dekanat trägt den Namen „Dekanat Gummersbach / Waldbröl“.

Das neu errichtete Dekanat Gummersbach/Waldbröl umfasst die Pfarrgemeinden der aufgelösten Dekanate Gummersbach und Waldbröl.

Die in dieser Urkunde getroffenen Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 183 Urkunde über die Auflösung der Dekanate Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld

Nach Rücksprache mit den Beteiligten werden die Dekanate Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld zum 01.09.2007 aufgelöst und im Stadtdekanat Wuppertal zusammengefasst.

Das Stadtdekanat Wuppertal umfasst die Pfarrgemeinden der aufgelösten Dekanate Wuppertal-Barmen und Wuppertal-Elberfeld.

Die in dieser Urkunde getroffene Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 184 Urkunde zur Erweiterung des Pfarrverbandes „Morsbach / Friesenhagen“

Mit Wirkung vom 01.09.2007 erweitere ich den bestehenden Pfarrverband „Morsbach / Friesenhagen“ mit den Pfarrgemeinden

- St. Gertrud, Morsbach
- St. Joseph, Morsbach-Lichtenberg
- Christ König, Morsbach-Ellingen
- St. Sebastianus, Friesenhagen
- St. Mariä Heimsuchung, Morsbach-Holpe

Neu hinzu kommt die Pfarrgemeinde

- St. Bonifatius, Reichshof-Wildbergerhütte.

Der Name des erweiterten Pfarrverbandes lautet

- „Morsbach/Friesenhagen/Wildbergerhütte“.

Grundlage der Erweiterung des Pfarrverbandes ist die von mir zum 01.09.2007 angeordnete Neuordnung der Seelsorgebereiche in den Dekanaten Gummersbach und Waldbröl.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 185 Urkunde über die Fusion und Erweiterung des Pfarrverbandes Bergneustadt / Derschlag und des Pfarrverbandes der Gummersbacher Pfarrgemeinden

Zum neuen Pfarrverband, den ich hiermit zum 01.09.2007 errichte, gehören folgende Pfarrgemeinden:

- Herz Jesu, Gummersbach-Dieringhausen
- St. Franziskus, Gummersbach
- St. Maria vom Frieden, Gummersbach-Niederseßmar
- St. Anna, Bergneustadt-Belmicke
- St. Stephanus, Bergneustadt
- St. Matthias, Bergneustadt-Hackenberg
- St. Elisabeth, Gummersbach-Derschlag
- St. Franziskus Xaverius, Reichshof-Eckenhagen

Grundlage der Erweiterung des Pfarrverbandes ist die von mir zum 01.09.2007 angeordnete Neuordnung der Seelsorgebereiche in den Dekanaten Gummersbach und Waldbröl.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 186 Urkunde zur Erweiterung des Pfarrverbandes „An Bröl und Wiehl“

Mit Wirkung vom 01.09.2007 erweitere ich den bestehenden Pfarrverband „An Bröl und Wiehl“ mit den Pfarrgemeinden

- St. Bonifatius, Wiehl-Bielstein,
- St. Maria Himmelfahrt, Wiehl
- St. Michael, Waldbröl.

Neu hinzu kommt die Pfarrgemeinde

- St. Antonius in Reichshof-Denklingen.

Grundlage der Erweiterung des Pfarrverbandes ist die von mir zum 01.09.2007 angeordnete Neuordnung der Seelsorgebereiche in den Dekanaten Gummersbach und Waldbröl.

Köln, den 26. Juli 2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Nr. 187 Urkunde über die Auflösung des abhängigen Rektorates Hl. Familie, Rösrath (Kleineichen) im Dekanat Overath, Seelsorgebereich Rösrath

Nach Anhörung der Beteiligten wird das abhängige Rektorat Hl. Familie, Rösrath (Kleineichen), zum 30.06.2007 aufgelöst. Alle seelsorglichen Rechte und Pflichten liegen beim zuständigen Pfarrer von St. Nikolaus von Tolentino, Rösrath. Die Kirchenbücher des Rektorates Hl. Familie werden zum 30.06.2007 geschlossen und mit sämtlichen weiteren Akten von der genannten Pfarrei in Verwahrung genommen.

Die in dieser Urkunde getroffene Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Erzbistums Köln in Kraft.

Köln, 26.06.2007

+ Joachim Card. Meisner
Erzbischof von Köln

Bekanntmachungen des Generalvikars

Nr. 188 20. Jahrgedächtnis für den verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner

Köln, den 23. August 2007

Anlässlich des 20. Jahrgedächtnisses für den am 16. Oktober 1987 verstorbenen Erzbischof von Köln, Joseph Kardinal Höffner, findet am

Sonntag, 21. Oktober 2007, um 10.00 Uhr

im Kölner Dom ein Pontifikalamt statt. Priester und Gläubige sind herzlich eingeladen, unseres verstorbenen Oberhirten im Gebet zu gedenken und am Jahrgedächtnis teilzunehmen.

In allen Kirchen der Erzdiözese möge am 21. Oktober 2007 oder in der Woche vorher durch besondere Gebete des verstorbenen Erzbischofs dankbar gedacht und wenn möglich, ein Jahrgedächtnis gefeiert werden.

Nr. 189 Hinweise zur Durchführung der MISSIO-Kampagne zum Monat der Weltmission im Oktober 2007

Köln, den 23. August 2007

*„Geht hinaus in die ganze Welt
und verkündet die Frohe Botschaft.“ (Mk 16,15)*

Die katholische Kirche feiert jedes Jahr im Oktober den Sonntag der Weltmission. Es ist ein besonderer Tag des Gebets und der Solidarität. Nicht nur bei uns in Deutschland, sondern überall in der Welt wird der Sonntag der Weltmission gefeiert. Dabei werden sich die katholischen Christinnen und Christen in besonderer Weise ihrer Verantwortung als Schwestern und Brüder in einer universalen Kirche bewusst.

Eröffnung des Monats der Weltmission in Aachen

missio lädt im Rahmen der Jubiläumsfeierlichkeiten (175 Jahre missionarische Bewegung) am Sonntag, den 30. September um 10.00 Uhr zum Pontifikalamt mit Kardinal Lehmann und Gästen der Weltkirche in den Hohen Dom zu Aachen ein. Dieser Gottesdienst ist zugleich die bundesweite Eröffnung des Monats der Weltmission.

Zum Monat der Weltmission können Ihnen **liturgische** und **pädagogische Hilfen** zur Verfügung gestellt werden:

- **Leitfaden durch die Kampagne:** Hier befinden sich alle notwendigen Hinweise, die für die Vorbereitung des Monats der Weltmission interessant sind.
- **Das Plakat** kann im Schaukasten, in der Kirche aber auch im Pfarrheim, in Schulen oder Geschäften gut sichtbar ausgehängt werden.

Aktionen zum Monat der Weltmission:

- **Gemeindeaktion**

Grüße, Wünsche und Gebete ...

Im November 2006 unterzeichneten 538 Gottesdienstbesucherinnen und -besucher in Ulan Bator eine Grußadresse nach Deutschland. Zum Sonntag der Weltmission 2007 möchten wir dieses Zeichen erwidern und rufen die Gläubigen in Deutschland auf, der Kirche der Mongolei ihre Solidarität auszudrücken.

- **Kinderaktion**

Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!

Die Kinderaktion zum Sonntag der Weltmission 2007 steht

unter dem Motto „Komm, mach mit: Füreinander Hirte sein!“ und lädt Eltern und ihre Kinder ein, über den Tellerrand zu blicken. In fünf Bausteinen fordert sie zur Beschäftigung mit dem zentralasiatischen Land Mongolei und dessen Menschen auf.

- **Jugendaktion**

Soul Food – schmeck den Unterschied!

Fünf Wochen lang nur Pommes und Pizza – für Jugendliche der Karen im Bergland Thailands ist diese Vorstellung ein Graus. Fünf Wochen lang ohne Reis zu leben ist für sie unvorstellbar. Die traditionelle Kultur der Karen ist eine Reiskultur. Sie leben vom Reis und sie sehen im Reis eine Quelle ihres Lebens.

- **Frauengebetskette**

Wort-Gottes-Künderinnen

Zur Vorbereitung auf die Feier des Sonntags der Weltmission laden missio und der Katholische Deutsche Frauenbund (KDFB), die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) und die Kirche im Bistum Aachen zum Mitbeten und Mitfeiern einer Frauenliturgie ein

Alle Materialien befinden sich auf der missio-Homepage:
www.missio.de

- Die **missio-Kollekte** findet in allen Gottesdiensten am Sonntag der Weltmission, dem **28. Oktober 2007** sowie in den Vorabendmessen statt. Einschließlich der Spenden, die noch nachträglich für den Sonntag der Weltmission eingehen, erfolgt eine Abrechnung mit dem Generalvikariat. Am Samstag/Sonntag, 20./21. Oktober 2007 ist in den Gottesdiensten der Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission zu verlesen.

Weitere Informationen zum Monat der Weltmission sind direkt erhältlich bei:

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.

Goethestr. 43,

52064 Aachen

Tel.: 0241/7507-00, Fax 0241/7507-336

Nr. 190 Interkulturelle Woche 2007

„Teilhaben – Teil werden“

Köln, den 23. August 2007

Als Christen sind wir eingeladen, an der Verheißung des Bundes Gottes teilzunehmen. Auf diesem Hintergrund setzen wir uns auch dafür ein, dass die hier lebenden Migranten Teil unserer Gesellschaft werden.

Das Motto der interkulturellen Woche 2007 „Teilhaben – Teil werden“ stellt eine Herausforderung für Staat und Gesellschaft, Kirchen und Kommunen, Gewerkschaften und Verbände und für die Zuwanderer selbst dar.

Teilhaben und Teil werden heißt für Migranten: sich einbringen, aktiv werden, das eigene Umfeld gestalten, Verantwortung übernehmen. Dafür muss die Mehrheitsgesellschaft offen sein und Interesse entwickeln.

So können Zugewanderte Schritt für Schritt Teil unserer Gesellschaft werden.

Die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben in unserer Integrationsgesellschaft setzt beidseitige Respektierung der kulturellen und religiösen Vielfalt voraus.

Neben den Zugewanderten dürfen aber auch andere an den Rand gedrängte Gruppen nicht vergessen werden, was deren Teilhabe und Teil werden an unserem gesellschaftlichen Leben betrifft. Dies gilt insbesondere für die wachsende Anzahl von Armut Betroffenen, zu denen Einheimische und Zugewanderte, insbesondere in Familien mit Kindern, gleichermaßen zählen. Diesem Personenkreis gilt die ganz besondere Aufmerksamkeit im Erzbistum Köln.

Die diözesane Auftaktveranstaltung zur Woche des ausländischen Mitbürgers beginnt am 15. September 2007 um 18.30 Uhr mit der Feier einer heiligen Messe in St. Maximilian in Düsseldorf. Weihbischof Dr. Koch als Bischofsvikar für die fremdsprachigen Katholiken im Erzbistum Köln, der Stadtdechant von Düsseldorf und die fremdsprachigen Priester in Düsseldorf laden hierzu herzlich ein. An diese Messfeier schließt sich um 20.00 Uhr im Maxhaus die vom Katholikenrat Düsseldorf und anderen katholischen Institutionen vorbereitete Auftaktveranstaltung sowie eine einwöchige Veranstaltungsreihe für und mit Migranten an.

Auf die leidvolle Lebenssituation der Migrantenfamilien macht auch Papst Benedikt XVI in seiner Ansprache anlässlich des Welttages der Migranten und Flüchtlinge 2007 aufmerksam.

Nr. 191 Caritas-Sonntag 2007

Köln, den 23. August 2007

Caritas-Sonntag am 23. September 2007

„Mach Dich stark für starke Kinder“, so lautet das Jahresthema der Caritas in diesem Jahr. Leider sind die Startbedingungen der Kinder in unserem Land sehr verschieden. Mehr als 1,9 Millionen Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren sind in Deutschland von Armut betroffen. Damit haben sie oftmals schlechtere Bildungschancen und ein höheres Gesundheitsrisiko. Auf Kinderarmut folgt häufig Arbeitslosigkeit und Armut im Erwachsenenalter. Die betroffenen Kinder spüren meist sehr früh, dass sie weniger Chancen als andere haben und fühlen sich ausgegrenzt. Sie brauchen Menschen und Lebensbedingungen, die sie unterstützen, damit sie ihre Chancen und Träume leben können. Keine Gesellschaft kann es sich leisten „ihre“ Kinder zu vernachlässigen. In ihnen zeigt sich die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft. Die Caritas will dazu beitragen, dass alle Kinder stark werden und ihre Talente und Chancen entfalten können. Wir machen uns stark für Kinder und Jugendliche.

Die Pfarrgemeinden bekommen zum Caritas-Sonntag vielfältige Materialien wie Plakate, Kollektinformationen, Opfertüten, Postkarten und Vorschläge für die Gestaltung von Gottesdiensten unaufgefordert direkt von der Druckerei zugesandt.

Wir bitten alle Seelsorger, die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiter, die Pfarrgemeinderäte, die Caritasgruppen und alle an der Caritasarbeit Interessierten in den Gemeinden und Verbänden, diesen Termin zu beachten. Weisen Sie auf die besondere Bedeutung der Caritas hin.

90 Prozent des Erlöses der Kollekte am Caritas-Sonntag verbleiben für die Aufgaben der Pfarrcaritas in der Pfarrei. 10 Prozent sind in der üblichen Weise an die Kasse des Erzbis-

tums abzuführen. Diese Mittel werden über den Diözesan-Caritasverband an finanziell schwächere und mit besonderen sozialen Notsituationen belastete Pfarreien verteilt.

Weitere Informationen gibt es unter
Internet www.caritasnet.de

Nr. 192 Domwallfahrt 2007

Köln, den 23. August 2007

In diesem Jahr findet unter dem biblischen Leitmotiv „Und er stellt ein Kind in ihre Mitte“ (Mk 9, 36) die Domwallfahrt 2007 von Mittwoch, 26. September bis Sonntag, 30. September statt. Zu diesem geistlichen Fest sind alle Gemeinden, im Sinne des Leitmotivs vor allem auch die Kinder, die Ordens- und die Geistlichen Gemeinschaften, die Verbände, Gruppierungen und die Mitarbeitenden in den Einrichtungen des Erzbistums Köln, die Pilgerinnen und Pilger aus anderen Bistümern sowie alle Gott suchenden Menschen herzlich eingeladen. Wallfahrtsplakate sind an alle Pfarreien verschickt, Programm-Flyer folgen.

Internet www.domwallfahrt.de

Nr. 193 Domwallfahrt des Generalvikariates

Köln, den 23. August 2007

Am Freitag, 28. September 2007, sind die Mitarbeitenden des Generalvikariats, des Officialats und der angeschlossenen Dienststellen zur Teilnahme an der Domwallfahrt eingeladen. Daher ist an diesem Tag in der Zeit von 10 bis 13 Uhr mit eingeschränkter Erreichbarkeit der Dienststellen zu rechnen.

Nr. 194 Erwachsenenfirmung am 30. November 2007

Köln, den 23. August 2007

Am 30.11.2007 um 18.00 Uhr findet in der St. Lambertus-Basilika in Düsseldorf Altstadt die nächste Erwachsenenfirmung statt. Treffpunkt ist der Stiftsplatz vor der Basilika um 17.00 Uhr.

Erwachsene, die das Sakrament der Firmung empfangen möchten, melden sich bitte bis zum Mittwoch, den 31.10.2007, bei den **kgi-fides-Stellen** an:

Köln	0221 / 92 58 47 45
Düsseldorf	0211 / 9 06 90 37
Bonn	0228 / 26 74 453 oder
Wuppertal	0202 / 97 67 433

Zur Firmanmeldung sind folgende Unterlagen und Informationen erforderlich:

- aktueller Taufschein des Taufpfarramtes
- Bescheinigung des zuständigen Wohnortpfarramtes über die Gemeindegliederung
- Stammbuch, bzw. Dokumente des derzeitigen Personenstandes

Die Katechese zur Vorbereitung auf den Empfang des Firmsakramentes soll in der Regel in dem Seelsorgebereich stattfinden, in dem die Bewerberinnen und Bewerber wohnen. Ist dies nicht möglich, können die Kandidatinnen und Kandidaten an einem Kurs der kgi-fides-Stellen teilnehmen. Für diesen Fall wird um Kontaktaufnahme bzw. Anmeldung bis zum 31.10.2007 gebeten.

Nr. 195 Rundfunkgebührenpflicht (GEZ) für internetfähige PCs: Aktualisiertes Merkblatt des VDD

Köln, den 13.08.2007

Im Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1. Februar 2007, Nr. 75, wurde auf die seit 01.01.2007 bestehende Rundfunkgebührenpflicht (GEZ-Gebühr) für sogenannte internetfähige PCs und das vom Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) zu diesem Thema herausgegebene Merkblatt hingewiesen. Wie die vielfältigen Reaktionen auf dieses Merkblatt zeigten, sind die Rundfunkanstalten und die GEZ sehr unterschiedlich mit den kirchlichen Einrichtungen wie Pfarreien, Kindergärten oder Altenheimen umgegangen. Der VDD hat daher zwischenzeitlich mit den Rundfunkanstalten Kontakt aufgenommen. Als Ergebnis dieser Gespräche liegt uns nunmehr das oben genannte Merkblatt in einer aktualisierten Fassung vor. Es ist mit ARD und ZDF abgestimmt und daher autorisiert. Im Zusammenhang mit der GEZ-Gebühr für internetfähige PCs sind wesentliche Vereinfachungen und damit Kostenersparnisse erzielt worden. Insbesondere konnte erreicht werden, dass Kindergärten und sonstige befreiungsfähige Einrichtungen im Ergebnis keine zusätzlichen Rundfunkgebühren für die dort vorhandenen PCs zahlen, ebenso wie die Ordensgemeinschaften. Zu den Änderungen und den näheren Einzelheiten verweisen wir auf das aktualisierte Merkblatt, welches im Internet unter www.erzbistum-koeln.de und dort unter „Erzbistum/Hauptabteilung Seelsorgebereiche/Downloads/Recht/Sonstige Dokumente/GEZ“ abrufbar ist. Wir bit-

ten, die Änderungen in den Einrichtungen vor Ort zu berücksichtigen und ggf. Anpassungen vorzunehmen.

Nr. 196 Umbenennung des Diözesanmuseums

Köln, den 23. August 2007

Im Zusammenhang mit dem Umzug des Erzbischöflichen Diözesanmuseums in neue Räumlichkeiten erfolgt auch eine Änderung des Namens.

Mit Blick auf den Ort des Neubaus auf dem Gelände der Kirchenruine St. Kolumba trägt das Museum zukünftig den Namen:

KOLUMBA
Kunstmuseum des Erzbistums Köln

Die neue Anschrift des Museums lautet:

Kolumbastraße 4
50667 Köln
Telefon 0221-933193-0
Fax 0221-933193-33
mail@kolumba.de
www.kolumba.de

KOLUMBA
ist geöffnet ab 15.09.2007
(täglich außer dienstags 12-17 Uhr).

Personalia

Nr. 197 Personalchronik

KLERIKER

Päpstliche Ernennungen:

Zum Kaplan Seiner Heiligkeit mit dem Titel Monsignore wurde ernannt am:

06.11.2006 *Herr Pfarrer Franz Bollenbach.*

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Stadt- bzw. Kreisdechant ernannt am:

01.09. *Herr Pfarrer Paul Klauke* für die Dauer von sechs Jahren – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Kreisdechanten des Kreisdekanates Oberbergischer Kreis.

Vom Herrn Erzbischof wurde zum Dechant bzw. Definitor ernannt am:

31.07. *Herr Dechant Msgr. Rainer Gille* – mit Wirkung vom 01. September 2007 bis zur Neuwahl des Dechanten – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum kommissarischen Dechanten des Dekanates Gummersbach / Waldbröl.

31.07. *Herr Pfarrer Norbert Hergenröther* – mit Wirkung vom 01. September 2007 bis zur Neuwahl des Definitors unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum kommissarischen Definitor im Dekanat Gummersbach / Waldbröl.

Vom Herrn Erzbischof wurde ernannt am:

21.06. *Herr Kaplan Helge Korell* – mit Wirkung vom 01. August 2007 – zum Kaplan an den Pfarreien St. Maria

Königin in Düsseldorf-Lichtenbroich, St. Bruno in Düsseldorf-Unterrath, St. Maria Unter dem Kreuze in Düsseldorf-Unterrath im Seelsorgebereich „Unterrath/Lichtenbroich“ des Dekanates Düsseldorf-Nord.

25.06. *Herr Kaplan Matthias Fobbe* mit Wirkung vom 15. September 2007 zum Pfarrvikar mit dem Titel „Pfarrer“ an den Pfarreien St. Bonifatius in Düsseldorf, St. Ludger in Düsseldorf und St. Suitbertus in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Düsseldorf-Bilk“ des Dekanates Düsseldorf-Süd.

25.06. *Herr Kaplan Peter Steiner* mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Kaplan an der Pfarrei St. Martinus in Sankt Augustin im Dekanat Siegburg/Sankt Augustin.

01.07. *Herr Pfarrer Hans Stieler* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Mariä Empfängnis in Köln-Raderthal im Seelsorgebereich „C“ des Dekanates Köln-Rodenkirchen.

12.07. *Herr Pater Marcio Antonio Lenzen Lisboa OFM* mit Wirkung vom 15. August 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Kaplan an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert-Neviges und St. Antonius von Padua in Velbert-Tönischeide im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann.

12.07. *Herr Pater Dr. Herbert Schneider OFM* mit Wirkung vom 15. August 2007 – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Rector ecclesiae an der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann.

31.07. *Herr Diakon Michael Gruff* mit Wirkung vom 01.

- September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon mit Zivilberuf an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Kaplan Sebastian Hannig* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Kaplan an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Pfarrer Norbert Kipp* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Subsidiar an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Diakon Norbert Kriesten* mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon an den Pfarreien St. Anna in Bergneustadt-Belmicke, St. Stephanus in Bergneustadt, St. Matthias in Bergneustadt-Hackenberg, St. Elisabeth in Gummersbach-Derschlag, St. Franziskus-Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Diakon Willi Liebing* mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Diakon im Subsidiarsdienst an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Diakon Josef Miebach* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 01. September 2007 zum Diakon mit Zivilberuf an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Dechant Max Offermann* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Dekanatsfrauen-seelsorger für das Dekanat Neunkirchen.
- 31.07. *Herr Pius Ulrich OPræm* mit Wirkung vom 01. September 2009 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – im Einvernehmen mit dem Ordensoberen zum Pfarrvikar an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 31.07. *Herr Pfarrer Dieter Weimann* mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrvikar an der Pfarrei St. Bonifatius in Reichshof-Wildbergerhütte im Seelsorgebereich C des Dekanates „Gummersbach / Waldbröl“.
- 01.08. *Herr Kreisdechant Msgr. Guido Assmann* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Quirin in Neuss und zum Pfarrvikar an den Pfarreien Hl. Dreikönige in Neuss, St. Pius X. in Neuss im Seelsorgebereich A des Dekanates Neuss-Süd.
- 01.08. *Herr Pfarrer Theodor Brockers* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Hubertus in Bergheim-Kenten, St. Cosmas und Damianus in Bergheim-Glesch, St. Pankratius in Bergheim-Paffendorf, St. Simon und Judas in Bergheim-Thorr im Seelsorgebereich „Bergheim/Erft“ des Dekanates Bergheim.
- 01.08. *Herr Subregens Wilhelm Anton Darscheid* – unter Beibehaltung seiner Aufgaben als Ehebandverteidiger im Erzbischöflichen Offizialat – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Konrad in Bergisch Gladbach-Hand und St. Clemens in Bergisch Gladbach-Paffrath und zum Pfarrvikar an der Pfarrei Herz Jesu in Bergisch Gladbach Schildgen im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 01.08. *Herr Dechant Bernd-Michael Fasel* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Joseph und St. Norbert in Köln-Dellbrück im Dekanat Köln-Dünnwald.
- 01.08. *Herr Pfarrer Msgr. Michael Haupt* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Antonius in Wuppertal-Barmen, Herz Jesu in Wuppertal-Barmen im Seelsorgebereich „Barmen-West“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Klaus-Peter Jansen* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Rektoratspfarrer an den Rektoratspfarreien St. Bonifatius in Wiehl-Bielstein und St. Mariä Himmelfahrt in Wiehl im Seelsorgebereich „An Bröl und Wiehl“ des Dekanates Waldbröl.
- 01.08. *Herr Kaplan Antony Manickathan* zum Pfarrer an der Pfarrei St. Antonius und Elisabeth in Düsseldorf-Hassels/Reisholz des Dekanates Düsseldorf-Benrath.
- 01.08. *Herr Pfarrer Burkhard Möller* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Severinus in Mechernich-Kommern, St. Hubertus in Mechernich-Obergartzem und zum Pfarrvikar an den Pfarreien St. Johann Baptist in Mechernich-Antweiler, St. Stephanus in Mechernich-Lessenich, St. Pantaleon in Mechernich-Satzvey im Seelsorgebereich „Veytal“ des Dekanates Euskirchen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Pater John Nampiaparambil Lukose CMI* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – zum Pfarrer an den Pfarreien St. Marien und Augustin in Bonn-Bad Godesberg und St. Servatius in Bonn-Friesdorf im Seelsorgebereich „Bad Godesberg West“ des Dekanates Bonn-Bad Godesberg.
- 01.08. *Herr Kaplan Bernhard Seither* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan Gruiten, St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich „Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 01.08. *Herr Dechant Karl-Heinz Sülzenfuß* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – zum Pfarrer an der Pfarrei St. Maria vom Frieden und St. Konrad in Düsseldorf im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.
- 01.08. *Herr Kaplan Martin Wierling* zum Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Overath-Mariälinden, St. Walburga in Overath und zum Rektoratspfarrer an der Rektoratspfarre Maria Hilf in Overath-Vilkerath im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.
- 03.08. *Herr Diakon Burkhard Wittwer* mit Wirkung vom 01. November 2007 zum Diakon an den Pfarreien St. Marien in Bergisch Gladbach-Gronau, Hl. Drei Könige in Bergisch Gladbach-Hebborn, St. Laurentius in Bergisch Gladbach im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-Mitte“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 14.08. *Herr Diakon Klaus-Walter Behne* – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – mit Wirkung vom 22. Mai 2007 für die Dauer von weiteren sechs Jahren

zum Dekanatspräses der Katholischen Frauengemeinschaft (kfd) und zum Dekanatsfrauenseelsorger für das Dekanat Bonn-Beuel.

Der Herr Erzbischof hat am:

- 12.07. *Herrn Pfarrer Pater Klemens-Maria Banse OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 14. August 2007 als Pfarrer an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert-Nevigés, St. Antonius von Padua in Velbert-Tönisheide, Leiter des Pfarrverbandes und als Vorsitzenden des Katholischen Kirchengemeindeverbandes „Hardenberg“ Dekanat Mettmann entpflichtet.
- 12.07. *Herrn Kaplan Pater Roland Bramkamp OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 14. August 2007 als Kaplan zur Aushilfe an den Pfarreien St. Mariä Empfängnis in Velbert-Nevigés und St. Antonius von Padua in Velbert-Tönisheide im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann entpflichtet.
- 12.07. *Herrn Pater Klaus-Josef Färber OFM* – im Einvernehmen mit seinem Ordensoberen – mit Ablauf des 14. August 2007 als Rector ecclesiae der Wallfahrtskirche Maria, Königin des Friedens in Velbert-Nevigés im Seelsorgebereich „Hardenberg“ des Dekanates Mettmann entpflichtet.
- 01.09. *Herrn Kaplan Dr. Michael Rieger* den Titel „Pfarrer“ verliehen.

Zum Vorsitzenden der Verbandsvertretung eines Kirchengemeindeverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Theodor Brockers* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Bergheim/Erft“.
- 01.08. *Herr Pfarrer Wilhelm Anton Darscheid* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Bergisch Gladbach-West“.
- 01.08. *Herr Pfarrer Msgr. Michael Haupt* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Barmen-West“.
- 01.08. *Herr Pfarrer Bernhard Seither* im Katholischen Kirchengemeindeverband „Haan/Gruiten“.

Zum stimmberechtigten Mitglied eines Kirchenvorstandes wurde bestellt am:

- 30.07. *Herr Pfarrer Wilfried Pintgen* mit Wirkung vom 15. Oktober 2007 im Seelsorgebereich Düsseldorf-Niederbergisches Tor an der Pfarrei St. Margareta (Basilika minor) in Düsseldorf-Gerresheim.

Zum Leiter eines Pfarrverbandes wurde ernannt am:

- 01.08. *Herr Pfarrer Theodor Brockers* im Seelsorgebereich „Bergheim/Erft“ des Dekanates Bergheim.
- 01.08. *Herr Pfarrer Wilhelm Anton Darscheid* für die Dauer von vier Jahren im Seelsorgebereich „Bergisch Gladbach-West“ des Dekanates Bergisch Gladbach.
- 01.08. *Herr Pfarrer Msgr. Michael Haupt* im Seelsorgebereich „Barmen-West“ des Dekanates Wuppertal-Barmen.
- 01.08. *Herr Pfarrer Pater John Nampiarambil Lukose CMI* im Seelsorgebereich „Bad Godesberg-West“ des Dekanates Bonn Bad Godesberg.
- 01.08. *Herr Pfarrer Martin Wierling* im Seelsorgebereich „A“ des Dekanates Overath.

Es starb im Herrn am:

- 28.07. *Herr Diakon i. R. Hans Götzen*, 85 Jahre.
- 05.08. *Pfarrer i. R. Msgr. Dr. Paul Adenauer*, 84 Jahre.
- 12.08. *Herr Pater Hermann-Josef Lauter OFM*, 81 Jahre.
- 19.08. *Herr Diakon Hans Adolf Kerp*, 86 Jahre.

LAIEN IN DER SEELSORGE

Es wurde beauftragt am:

- 08.06. *Frau Violetta Maria Ziaja*, Pastoralassistentin, mit Wirkung vom 01. September 2007 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Vitalis in Köln-Müngersdorf und St. Pankratius in Köln-Junkersdorf im Seelsorgebereich „Junkersdorf/Müngersdorf“ des Dekanates Köln-Lindenthal.
- 12.06. *Frau Simone Jansen*, Pastoralassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Nikolaus in Haan-Gruiten und St. Chrysanthus und Daria in Haan im Seelsorgebereich Haan/Gruiten“ des Dekanates Hilden.
- 12.06. *Frau Pia Odenhausen*, Gemeindeassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Aposteln in Köln, Herz Jesu in Köln und St. Mauritius in Köln im Seelsorgebereich „E“ des Dekanates Köln-Mitte.
- 12.06. *Frau Katica Tunukovic*, Gemeindeassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. September 2007 bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Michael in Dormagen, St. Katharina in Dormagen-Hackenbroich und St. Martinus in Dormagen-Zons im Seelsorgebereich „Dormagen-Süd“ des Dekanates Dormagen.
- 12.06. *Frau Maria-Clarissa Vilain*, Pastoralassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Pastoralassistentin an den Pfarreien St. Josef und Paulus in Bonn-Beuel, St. Joseph in Bonn-Geislar, St. Maria und St. Clemens in Bonn-Schwarzrheindorf und St. Peter in Bonn-Vilich im Seelsorgebereich „An Rhein und Sieg“ des Dekanates Bonn-Beuel.
- 21.06. *Herr Alexander Linke*, Pastoralassistent i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Pastoralassistent an den Pfarreien St. Mariä Heimsuchung in Hennef-Rott, St. Michael in Hennef-Westerhausen, St. Simon und Judas in Hennef und St. Michael in Hennef-Geistingen im Seelsorgebereich „Geistingen/Hennef/Rott“ des Dekanates Eitorf/Hennef.
- 12.06. *Frau Anja Winter*, Gemeindeassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien Zur Schmerzhaften Mutter in Kürten-Biesfeld, St. Johannes Baptist in Kürten, St. Nikolaus in Kürten-Dürscheid und St. Margareta in Kürten-Olpe im Seelsorgebereich „Kürten“ des Dekanates Altenberg.
- 12.06. *Herr Armin Wirth*, Gemeindeassistent i.V., mit Wirkung vom 01. September 2007 bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistent an den Pfarreien St. Suitbertus in Solingen, St. Josef in Solingen-Krahenhöhe, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Höhscheid und St. Martinus in Solingen-Burg im Seelsorgebereich „Solingen-Süd“ des Dekanates Solingen.
- 12.06. *Frau Daria Wirth*, Gemeindeassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. September 2007 bis zum 31. August 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien Liebfrauen in Solingen-Löhdorf, St. Mariä Empfängnis in Solingen-Merscheid, St. Joseph in Solingen-Ohligs und St. Katharina in Solingen-Wald im Seelsorgebereich „Solingen-West“ des Dekanates Solingen.
- 12.06. *Frau Nina Wolber*, Gemeindeassistentin i.V., mit Wirkung vom 01. August 2007 bis zum 31. Juli 2009 als Gemeindeassistentin an den Pfarreien St. Michael

- in Velbert-Langenberg, St. Joseph in Velbert und St. Marien in Velbert im Seelsorgebereich „Velbert-Mitte/Langenberg“ des Dekanates Mettmann.
- 31.07. *Frau Birgit Kussmann*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin an den Pfarreien Herz Jesu in Gummersbach-Dieringhausen, St. Franziskus in Gummersbach, St. Maria vom Frieden in Gummersbach-Niederseßmar, St. Franziskus Xaverius in Reichshof-Eckenhagen im Seelsorgebereich A des Dekanates „Gummersbach / Walldröhl“.
- 31.07. *Herr Michael Grüder*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates „Gummersbach / Walldröhl“.
- 31.07. *Herr Richard Schultze*, Pastoralreferent, mit Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Pastoralreferent an der Pfarrei St. Antonius in Reichshof-Denklingen im Seelsorgebereich B des Dekanates „Gummersbach / Walldröhl“.
- 31.07. *Herr Werner Schürholz*, Gemeindefereferent, mit

- Wirkung vom 01. September 2007 – unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferent an der Pfarrei St. Bonifatius in Reichshof-Wilberghütte im Seelsorgebereich C des Dekanates „Gummersbach / Walldröhl“.
- 13.08. *Frau Rosemarie Weiß*, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 01. August 2007 – unter Beibehaltung ihrer bisherigen Aufgaben – als Gemeindefereferentin in der Krankenhauseelsorge am CURA-Krankenhaus Im Siebengebirge „Haus St. Joseph“ im Seelsorgebereich „Königswinter-Tal“ des Dekanates Königswinter.
- 01.09. *Frau Jessica Lammerse*, Pastoralassistentin, mit Wirkung vom 01. September 2007 als Pastoralreferentin im Erzbistum Köln und an den Pfarreien St. Elisabeth und Vinzenz in Düsseldorf, St. Mariä Himmelfahrt (Liebfrauen) in Düsseldorf und St. Paulus in Düsseldorf im Seelsorgebereich „Flingern/Düsseltal“ des Dekanates Düsseldorf-Ost.

Es wurde beurlaubt am:

- 23.07. *Frau Hildegard Himmel*, Pastoralreferentin, für die Zeit vom 01. August 2007 bis 31. Juli 2008.
- 13.08. *Frau Birgit Quack*, Gemeindefereferentin, die Beurlaubung verlängert bis zum 11. Oktober 2010.

Pontifikalhandlungen

Nr. 198 Pontifikalhandlungen der Weihbischöfe und besonders Beauftragter

Im Auftrag des Herrn Kardinals und Erzbischofs nahm Herr Weihbischof **Dr. Heiner Koch** folgende Pontifikalhandlungen vor:

Spendung der hl. Firmung
I. Halbjahr 2007

Dekanat Bonn-Beuel
Seelsorgebereich An Rhein und Sieg

13. Januar 2007	
in St. Peter, Bonn Vilich	22 Firmlinge
St. Maria und Clemens	6 Firmlinge
St. Josef und Paulus	10 Firmlinge
St. Joseph	5 Firmlinge
Rest	<u>7 Firmlinge</u>
insgesamt	50 Firmlinge

Dekanat Bonn-Nord/Rheinaue
Collegium Josephinum

13. März 2007	
in Klosterkirche St. Joseph	23 Firmlinge

Seelsorgebereich: Bonn – Unter dem Kreuzberg
02.06.07

in St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich	25 Firmlinge
Christi Auferstehung	<u>22 Firmlinge</u>
insgesamt	47 Firmlinge

Dekanat Bonn-Mitte / Süd
Seelsorgebereich Bonn-Süd
10. Mai 2007

in St. Nikolaus, Bonn Kessenich	33 Firmlinge
St. Elisabeth	22 Firmlinge
St. Quirin	<u>19 Firmlinge</u>
insgesamt	74 Firmlinge

Kath. Hochschulgemeinde Bonn
20. Mai 2007

in St. Remigius, Bonn	5 Firmlinge
-----------------------	-------------

Dekanat Wissen
Seelsorgebereich Westerwald

15. Januar 2007	
in St. Joseph, Hamm	19 Firmlinge

18. Januar 2007	
in St. Jakobus, Altenkirchen	16 Firmlinge
St. Joseph	<u>4 Firmlinge</u>
insgesamt	20 Firmlinge

Dekanat Bornheim
Seelsorgebereich Alfter

7. März 2007	
in St. Maria Hilf, Alfter Volmershoven	13 Firmlinge
St. Lambertus, Witterschlick	29 Firmlinge
St. Maria Himmelfahrt, Oedekoven	1 Firmlinge
St. Matthäus, Alfter	<u>1 Firmlinge</u>
insgesamt	44 Firmlinge

15. März 2007	
in St. Matthäus, Alfter	29 Firmlinge
St. Jakobus, Gielsdorf	8 Firmlinge
St. Maria Himmelfahrt	18 Firmlinge
St. Mauritius (Bonn)	<u>1 Firmlinge</u>
insgesamt	56 Firmlinge

Dekanat Altenberg

Seelsorgebereich = Pfarrei St. Laurentius

17. April 2007

in St. Laurentius, Burscheid 25 Firmlinge

Dekanat Overath

Seelsorgebereich Sülztal/Löderich

4. Mai 2007

in St. Rochus, Overath Heiligenhaus 33 Firmlinge

St. Marien, Untereschbach 6 Firmlinge

St. Barbara, Steinenbrück 19 Firmlinge

St. Lucia, Immekeppel 6 Firmlinge

St. Laurentius, Hohkeppel 5 Firmlinge

insgesamt 69 Firmlinge

Seelsorgebereich Rösrath

5. Mai 2007

in St. Nikolaus v. Tolentino, Rösrath 91 Firmlinge

24. Mai 2007

in Hl. Geist, Rösrath Forsbach 56 Firmlinge

Seelsorgebereich A

5. Juni 2007

in St. Walburga, Overath 51 Firmlinge

St. Maria Hilf, Overath-Vilkerath 21 Firmlinge

insgesamt 72 Firmlinge

14. Juni 2007

in St. Mariä Heimsuchung, Overath-Marialinden 26 Firmlinge

St. Walburga, Overath 1 Firmling

St. Maria Hilf 1 Firmling

SB Much 2 Firmlinge

insgesamt 30 Firmlinge

Dekanat Königswinter

Seelsorgebereich Bad Honnef Tal

9. Mai 2007

in St. Martin, Bad Honnef-Selhof 35 Firmlinge

St. Johann Baptist, Bad Honnef 23 Firmlinge

St. Mariä Heimsuchung, Rhöndorf 12 Firmlinge

insgesamt 70 Firmlinge

Seelsorgebereich Verbandsgemeinde Unkel

4. Juni 2007

in St. Maria Magdalena, Rheinbreitbach 15 Firmlinge

St. Johannes Baptist, Bruchhausen 9 Firmlinge

St. Severinus, Erpel 10 Firmlinge

12 Firmlinge

Auswärtige 1 Firmling

insgesamt 47 Firmlinge

Seelsorgebereich Am Oelberg

17. Juni 2007

in St. Margareta, Königswinter Stieldorf 28 Firmlinge

St. Martinus, Sankt Augustin-Niederpleis 1 Firmling

St. Pantaleon, Buchholz 1 Firmling

insgesamt 30 Firmlinge

Dekanat Euskirchen

Seelsorgebereich Euskirchen-Erftmühlenbach

16. Mai 2007

in St. Michael, Euskirchen Großbüllesheim 46 Firmlinge

St. Peter und Paul, Kleinbüllesheim 15 Firmlinge

St. Nikolaus, Kuchenheim 1 Firmling

Rest 2 Firmlinge

insgesamt 67 Firmlinge

Seelsorgebereich Pfarrei St. Martin

18. Juni 2007

in Herz Jesu

St. Martin, Euskirchen 41 Firmlinge

St. Martin, Stoitzheim 1 Firmling

St. Nikolaus, Kuchenheim 1 Firmling

St. Michael, Großbüllesheim 1 Firmling

St. Martin, Beckum 1 Firmling

insgesamt 45 Firmlinge

Seelsorgebereich Pfarrverband Erftmühlenbach

19. Juni 2007

in St. Nikolaus, Euskirchen-Kuchenheim 31 Firmlinge

St. Maria Himmelfahrt 7 Firmlinge

St. Stephanus, Roitzheim 11 Firmlinge

St. Martinus, Dom Esch 13 Firmlinge

St. Michael, Groß Büllesheim 1 Firmling

Auswärtige 5 Firmlinge

insgesamt 68 Firmlinge

Dekanat Bergisch-Gladbach

Seelsorgebereich Bensberg/Moitzfeld

6. Juni 2007

in St. Nikolaus, Bergisch-Gladbach Bensberg 18 Firmlinge

St. Joseph, Moitzfeld 21 Firmlinge

St. Mariä Königin, Frankenforst 1 Firmling

St. Marien, Gronau 1 Firmling

insgesamt 41 Firmlinge

Dekanat Siegburg / Sankt Augustin

Seelsorgebereich Lohmar

3. Juni 2007

in der Klosterkirche Sankt Augustin

St. Johannes Enthauptung, Lohmar 37 Firmlinge

St. Mariä Geburt, Lohmar-Birk 28 Firmlinge

St. Mariä Himmelfahrt, Neuhonrath 15 Firmlinge

St. Hypolytus, Troisdorf 1 Firmling

insgesamt 82 Firmlinge

Seelsorgebereich Sankt Augustin-Hangelar/Ort

8. Juni 2007

in St. Maria Königin, Sankt Augustin 36 Firmlinge

St. Anna, Sankt Augustin-Hangelar 25 Firmlinge

insgesamt 61 Firmlinge

Seelsorgebereich Siegburg-Ost

9. Juni 2007

in Liebfrauen, Siegburg Kaldauen

St. Marien, Siegburg 47 Firmlinge

St. Dreifaltigkeit 1 Firmling

insgesamt 48 Firmlinge

12. Juni 2007

in St. Elisabeth, Siegburg 6 Firmlinge

St. Dreifaltigkeit 20 Firmlinge

St. Marien 2 Firmlinge

insgesamt 28 Firmlinge

Seelsorgebereich Sankt Augustin-Untere Sieg

20. Juni 2007

in St. Mariä Heimsuchung, Sankt Augustin Mülldorf	8 Firmlinge
St. Augustinus, Menden	20 Firmlinge
St. Maria Rosenkranzkönigin	12 Firmlinge
St. Anna, Hangelar	1 Firmling
St. Peter, Bonn	1 Firmling
St. Gerhard, Troisdorf	1 Firmling
insgesamt	<u>43 Firmlinge</u>

Dekanat Meckenheim / Rheinbach

Seelsorgebereich Wachtberg

15. Juni 2007

in St. Maria Rosenkranzkönigin, Wachtberg Berkum	13 Firmlinge
St. Margareta, Adendorf	8 Firmlinge
St. Georg, Fritzdorf	8 Firmlinge
Hl. Drei Könige, Oberbachem	1 Firmling
St. Simon und Judas, Villip	3 Firmlinge
Außerhalb	2 Firmlinge
insgesamt	<u>35 Firmlinge</u>

Dekanat Troisdorf

Seelsorgebereich Niederkassel/Troisdorf-Süd

16. Juni 2007

in St. Dionysius, Niederkassel Rheidt	41 Firmlinge
St. Laurentius	25 Firmlinge
St. Lambertus	2 Firmlinge
St. Matthäus	1 Firmling
St. Antonius (Bonn)	1 Firmling
insgesamt	<u>70 Firmlinge</u>

Fremdsprachige Missionen und Seelsorgestellen

Polnische Katholische Mission

18. Februar 2007

St. Johann Baptyst und Petrus, Bonn	35 Firmlinge
-------------------------------------	--------------

Italienische Mission Köln

24. März 2007

St. Mariä Himmelfahrt, Köln	32 Firmlinge
-----------------------------	--------------

Ghanaische Katholische Seelsorge, Düsseldorf

31. März 2007

Heilige Dreifaltigkeit, Düsseldorf	3 Firmlinge
------------------------------------	-------------

Portugiesische Katholische Mission, Köln

20. Mai 2007

in Groß St. Martin	9 Firmlinge
--------------------	-------------

Italienische Mission Düsseldorf

20. Mai 2007

in Hl. Dreifaltigkeit	18 Firmlinge
-----------------------	--------------

Italienische Mission Solingen

26. Mai 2007

St. Mariä Empfängnis, Solingen	55 Firmlinge
--------------------------------	--------------

Italienische Mission Köln

10. Juni 2007

in St. Mariä Himmelfahrt	46 Firmlinge
--------------------------	--------------

Mit Zustimmung des Herrn Kardinals und Erzbischofs spendete Herr **Bischof Dr. Henryk Tomasik** aus Siedlce, Polen, am 17. Juni 2007 in der Pfarrkirche St. Antonius in Wuppertal-Barmen, Dekanat Wuppertal-Barmen, 73 Firmlingen der Kath. Polnischen Mission Wuppertal das Sakrament der Firmung.

Weitere Mitteilungen

Nr. 199 50. Aktion Dreikönigssingen 2008 – Suche nach Zeitzeugen

Zum 50. Mal werden rund um den Dreikönigstag 2008 Sternsinger unterwegs sein, die den Menschen den Segen in die Häuser bringen und um Unterstützung für Kinder in Not bitten. Dieses missionarische und solidarische Engagement von jährlich rund 500.000 Kindern und Jugendlichen sowie gut 80.000 ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern soll aus diesem Anlass in besonderer Weise gewürdigt werden.

Die 50. Aktion ist auch eine Chance, dieses Engagement in unserer Gesellschaft in besonderer Weise öffentlich zu machen. Dafür bitten die Träger der Aktion, das Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDK) um Unterstützung bei der Suche nach Text-, Bild-, Film- und Tonmaterial aus den vergangenen 50 Jahren, ebenso nach Kontakten zu Menschen, die in den Anfängen selbst Sternsinger waren, die Interessantes und Eindrückliches, vielleicht auch Unterhaltsames mit Sternsängern erlebt haben und zu Gemeinden, die ebenfalls ein Sternsinger-Jubiläum feiern.

Für entsprechende Hinweise sind wir dankbar:
Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ – Dokumentation
Frau Regine Kaesberg
Stephanstraße 35, 52064 Aachen
E-Mail: kaesberg@kindermissionswerk.de
www.sternsinger.de

Nr. 200 Weiterbildungsveranstaltungen für Pastorale Dienste

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferent/inn/en weisen wir auf folgende Veranstaltung hin (Neuausschreibungen).

**Seminar „Geschichten von Heil und Heilung“ (Bibliodrama)
Kurs Nr. APD 0708.108**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Gemeinde- und Pastoralreferenten/innen

„Es ging eine Kraft von ihm aus, die alle heilte.“ (Lk 6,19b)

Was ist Bibliodrama?

Da gibt es zunächst einen Bibeltext mit einer noch verborgenen Kraft und Vielschichtigkeit. In ihm kommen Männer und Frauen vor, unterschiedlichste Situationen von Begegnung, von Konflikt und Heilung, mitsamt den Gefühlen, die dazu gehören. Schritt für Schritt begegnen die Teilnehmer diesem Text: sie probieren die eine oder andere Rolle aus und verlassen sie wieder, sie stellen Fragen und „in Frage“ und erkunden, was sie vielleicht besonders betrifft.

Alles kann sich dann noch einmal verändern, wenn eine Szene oder der ganze Text von der Gruppe „durchgespielt“ wird und man sich im Anschluss daran bespricht: „Warum habe ich diese Rolle eigentlich auf genau diese Art verkörpert? Was wird

da in mir angeregt“? Auf diesem Wege verhelfen uns die biblischen Erzählungen zu überraschenden und befreienden Erfahrungen und Erkenntnissen.

Inhalte des Seminars:

Begegnung mit biblischen Texten, Austausch von Lebens- und Glaubenserfahrung, Kennenlernen und Ausprobieren verschiedener bibliodramatischer Formen, Reflexion über Einsatzmöglichkeiten von bibliodramatischen Elementen in der eigenen pastoralen Praxis, theoretische Impulse.

Termin

Mo 26. Nov. 2007, 14.00 Uhr, bis
Mi 28. Nov. 2007, 17 Uhr

Ort

Geistliches Zentrum der Schwestern vom Guten Hirten,
Bad Honnef

Referenten

Franz Josef Jürgens,
PR, Dipl.-Sozialpädagoge,
Psychodramaleiter, Köln

Annemarie Nolden,
GR, Religionspädagogin,
Psychodramaleiterin, Düsseldorf

Teilnehmerbeitrag

25 €

**Seminar „Katechetisches Arbeiten mit
biblischen Erzählfiguren „
Kurs Nr. APD 0708.110**

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen

Zum Thema

Kaum noch wegzudenken aus der religionspädagogischen und katechetischen Arbeit ist die Arbeit mit biblischen Erzählfiguren („Egli“-Figuren). Sie faszinieren Kinder ebenso wie Erwachsene. Geschichten der Bibel und des Lebens, Gefühle und Gedanken lassen sich gleichermaßen mit Unterstützung dieser Figuren erzählen, darstellen, ausdrücken.

Lernen Sie, die Erzählfiguren herzustellen und in Ihrer pastoralen Arbeit einzusetzen. Oder nutzen Sie die Woche dazu, Ihre Figurensammlung zu ergänzen und das Einsetzen der Figuren beim biblischen Erzählen zu verbessern.

In dieser Woche werden Sie drei Erwachsenen- und zwei Kind-Figuren in Handarbeit herstellen. Grundkenntnisse des Nähens – auch mit der Maschine – sind hierbei hilfreich.

Termin

Mo 26. Nov. 2007, 10 Uhr, bis Fr 30. Nov. 2007, 13 Uhr

Ort

Haus Marienthal, Westerwald

Referent

Diakon Albert Zimmermann, Asbach

Teilnehmerbeitrag

45 €

Werkwoche „Begegnung mit dem Islam“

Kurs Nr. P/APD 0708.214

Teilnehmerkreis

Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferenten/innen
Besonders eingeladen sind Priester der Weihejahrgänge 1989

Einzelthemen

- Theologische Auseinandersetzung mit dem Islam und pastorale Konsequenzen
- Was ist der Koran, und wie kann er heute verstanden werden?
- Das Koranverständnis zwischen Fundamentalismus und moderner Hermeneutik
- Überblick über Strömungen und Gruppierungen des Islam in Deutschland
- Wege der Begegnung und des Dialoges mit dem Islam in Deutschland
- Gespräch mit einer muslimischen Frau: „Ich lebe als Muslima in Deutschland“
- Besuch der Alevitengemeinde Deutschlands
- Besuch der DITIB-Moschee in Wesseling (mit theologischen Gesprächen)

Termin

Mo 19. Nov. 2007, 14.30 Uhr, bis
Fr 23. Nov. 2007, 13 Uhr

Ort

Kardinal-Schulte-Haus Bensberg

Referent/innen

Prof. Dr. Stefan Wild,
Universität Bonn, Orientalisches Seminar;
Werner Höbsch,
Referat für interreligiösen Dialog, GV Köln;
Dr. Thomas Lemmen,
Referat für interreligiösen Dialog, GV Köln;

Seyda Can,
Türkisch Islamische Union – Abt. für den interreligiösen und interkulturellen Dialog, Köln;

Ismail Kaplan,
Bildungsbeauftragter / Egitim Sorumlusu, Alevitische
Gemeinde Deutschlands, Köln

Teilnehmerbeitrag

40 € für Pastorale Dienste (bezuschusster Beitrag)

Anmeldung unter Angabe der Kursnummer schriftlich an:

Erzbischöfliches Generalvikariat,
Abt. 520 Aus- und Weiterbildung Pastorale Dienste,
50606 Köln
(auch möglich per Fax: 0221/1642-1428 oder
E-Mail: bildung-pastorale-dienste@erzbistum-koeln.de oder
über die neue Website der Abteilung Aus- und Weiterbildung: www.seelsorgepersonal.de)
Tel. Auskunft: 0221/1642-1944 (Paul Kohlmaier)

Anmeldungen werden nicht bestätigt. Vor der Veranstaltung werden Kursunterlagen versendet. Es gelten die Anmeldebedingungen gemäß aktuellem Programm „Pastorale Dienste im Erzbistum Köln – Weiterbildung 2007/2008“, S. 6-9

**Nr. 201 Ausbildung zur Supervisorin/zum Supervisor ab
Oktober 2008**

Im Herbst 2008 beginnt der 8. Ausbildungskurs für den gesamten deutschsprachigen Raum mit dem Schwerpunkt „Supervision im pastoralen Feld“.

Interessentinnen und Interessenten aus dem pastoralen Dienst können sich hinsichtlich des Kursaufbaus und der Teilnahmevoraussetzungen mit der Diözesanstelle für Pastorale Begleitung, Herrn Hans-Karl Krey, 50606 Köln, Telefon: 0221/1642-3145, in Verbindung setzen.

Für das Erzbistum Köln entscheidet über die Kursteilnahme und den Einsatz als Supervisorin/Supervisor der Erzbischof nach Beratungen im Geistlichen Rat.

Nr. 202 Freie Wohnung für Ruhestandsgeistlichen

In Kaiserswerth steht eine kircheneigene Wohnung (ca. 150 qm) für einen Subsidiar oder Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung.

Interessenten wenden sich bitte an
Herrn Pfarrer Hermann-Josef Schmitz, Tel.: 0211/401191
oder
HA-SP, Msgr. Dr. Heße, Tel.: 0221/1642-1460.

Zur Post gegeben am 3. September 2007